

# Niedersächsisches Ministerialblatt

60. (65.) Jahrgang

Hannover, den 27. 1. 2010

Nummer 3

## INHALT

**A. Staatskanzlei****B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration**

- Bek. 11. 12. 2009, Änderung des Stiftungszwecks der Stiftung der Kreis-Sparkasse Northeim (KSN-Stiftung) ..... 36
- Bek. 5. 1. 2010, Anerkennung der Naturschutzstiftung Heidekreis ..... 36
- Bek. 13. 1. 2010, Anerkennung der „Hospiz-Stiftung Schneverdingen“ ..... 36
- Bek. 14. 1. 2010, Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer (Schlussabrechnung für das Haushaltsjahr 2009) ..... 36

**C. Finanzministerium**

- RdErl. 7. 12. 2009, Lastschriftinzugsverfahren für Auszahlungen; passives Lastschriftinzugsverfahren ..... 37
- RdErl. 7. 12. 2009, Richtlinie zur Haushaltsführung (HFR) 64100 ..... 40
- RdErl. 8. 12. 2009, Richtlinie für die Haushaltsführung im personalwirtschaftlichen Bereich (HFRPers) ..... 47
- RdErl. 9. 12. 2009, Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2010 ..... 47
- RdErl. 16. 12. 2009, Neuorganisation der OFD Niedersachsen; Auswirkungen für die Verwaltung des Sondervermögens Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen (LFN) ..... 48
- RdErl. 4. 1. 2010, Mitwirkung des Staatlichen Baumanagements bei Bauvorhaben von Stellen außerhalb der Verwaltung des Landes; Baufachliche Ergänzungsbestimmungen zu den VV zu § 44 LHO sowie zu den VV-Gk — ZBauL — 21077 ..... 48
- Bek. 6. 1. 2010, Anpassung des Wertes der Personalunterkünfte nach § 4 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte ..... 60
- Bek. 7. 1. 2010, Satzung der Öffentlichen Lebensversicherung Braunschweig ..... 60
- Bek. 7. 1. 2010, Satzung der Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig ..... 60
- Erl. 15. 1. 2010, Durchführung der §§ 50 a bis 50 e des Beamtenversorgungsgesetzes ..... 60

**D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit****E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur****F. Kultusministerium**

- Bek. 15. 1. 2010, Durchführung des Berufsbildungsgesetzes; hier: Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung der Mitglieder des Landesausschusses für Berufsbildung bei der LReg (§ 82 BBiG) ..... 61

**G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr****H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung**

- Bek. 15. 12. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flurbereinigung Hesel-Friedeburg, Landkreis Wittmund) ..... 61

**I. Justizministerium****K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz**

- Bek. 7. 1. 2010, Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine ..... 62

**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**

- Bek. 5. 1. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Verknüpfungshaltestelle Eintracht-Stadion, Braunschweig) ..... 64

**Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

- Bek. 15. 12. 2009, Festsetzung der Abmessungen der links- und rechtsseitigen Hauptdeiche im Gebiet des Deichverbandes Heede-Aschendorf-Papenburg ..... 64
- Bek. 5. 1. 2010, Feststellung gemäß § 6 NUVPG; Nacherhöhung des Weser-Hauptdeiches im Bereich Wurthfleth bis Rechtebe im Landkreis Cuxhaven ..... 65
- VO 12. 1. 2010, Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Böhme von Ahlfen bis zur Mündung bei Böhme ..... 68

**Staatliches Fischereiamt Bremerhaven**

- AV 9. 12. 2009, Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Wolfgang Christoffers, Norden-Norddeich) ..... 68
- AV 9. 12. 2009, Ausweisung und Widerruf eines Muschelkulturbezirks (Muschelfischereibetrieb Wolfgang Christoffers, Norden-Norddeich) ..... 69

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

- Bek. 30. 12. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Deutsche Biogas GmbH & Co. KG Beuchte, Friesoythe) ..... 69

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**

- Bek. 27. 1. 2010, Planfeststellung bzw. -änderung gemäß § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG (Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Schaumburg) ..... 69

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim**

- Bek. 7. 1. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Adensen GmbH & Co. KG) ..... 76

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**

- Bek. 7. 1. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Geestland Putenspezialitäten GmbH & Co. KG, Wildeshausen) ..... 76
- Bek. 15. 1. 2010, Genehmigung gemäß § 10 BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Exploitation Mij. Neede BV) ..... 76

**Stellenausschreibungen ..... 77/78**

**B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration****Änderung des Stiftungszwecks  
der Stiftung der Kreis-Sparkasse Northeim (KSN-Stiftung)****Bek. d. MI v. 11. 12. 2009 — RV BS 2.06-11741/40-117 —**

**Bezug:** Bek. d. Bezirksregierung Braunschweig v. 21. 12. 1995 (ABl. für den Regierungsbezirk Braunschweig 1996 S. 42), zuletzt geändert durch  
Bek. d. MI v. 27. 6. 2006 (Nds. MBl. S. 638)

Mit Schreiben vom 11. 12. 2009 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die am 18. 12. 2008 beschlossene Neufassung der Satzung der Stiftung der Kreis-Sparkasse Northeim (KSN-Stiftung) zur Änderung des Stiftungszwecks genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr die Förderung und Unterstützung von kulturellen und sozialen Zwecken im Landkreis Northeim.

Der Stiftungszweck wird jeweils zur Hälfte verwirklicht im Bereich der kulturellen Zwecke

- durch die Förderung von Kunst und Kultur,
  - durch die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
  - durch die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
- im Bereich der sozialen Zwecke
- durch die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser i. S. des § 67 AO, und von Tierseuchen,
  - durch die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
  - durch die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe,
  - durch die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
  - die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz.

— Nds. MBl. Nr. 3/2010 S. 36

**Anerkennung der  
Naturschutzstiftung Heidekreis****Bek. d. MI v. 5. 1. 2010  
— RV LG 2.02-11741/410 —**

Mit Schreiben vom 22. 12. 2009 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 15. 12. 2009 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Naturschutzstiftung Heidekreis mit Sitz in Soltau gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Naturschutzstiftung Heidekreis  
Winsener Straße 17  
29614 Soltau.

— Nds. MBl. Nr. 3/2010 S. 36

**Anerkennung der  
„Hospiz-Stiftung Schneverdingen“****Bek. d. MI v. 13. 1. 2010 — RV LG 2.02-11741/411 —**

Mit Schreiben vom 13. 1. 2009 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 12. 1. 2010 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Hospiz-Stiftung Schneverdingen“ mit Sitz in Schneverdingen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der ambulanten Hospizarbeit und der Palliativmedizin im Kirchspiel Schneverdingen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Hospiz-Stiftung Schneverdingen  
c/o Frau Ilka Hoffmann  
Tannenweg 18 a  
29640 Schneverdingen.

— Nds. MBl. Nr. 3/2010 S. 36

**Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes;  
Bekanntgabe des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer  
(Schlussabrechnung für das Haushaltsjahr 2009)****Bek. d. MI v. 14. 1. 2010 — 33.23-05601/4-3 —**

Für das Haushaltsjahr 2009 beträgt  
der Gemeindeanteil  
an der Einkommensteuer  
— einschließlich eines Restes  
aus dem Haushaltsjahr 2008 — 2 113 219 504,57 EUR.

Zu den Zahlungsterminen  
1. 5., 1. 8., 1. 11. und 20. 12. 2009  
wurden insgesamt 2 135 487 661,00 EUR  
gezahlt, sodass sich zum 1. 2. 2010  
eine Überzahlung von 22 268 156,43 EUR  
ergibt.

Der Berechnung der Jahresanteils-  
beträge ist ein Betrag von 2 113 217 924,00 EUR  
zugrunde gelegt worden, um eine  
bei der Festsetzung der Schlüssel-  
zahlen entstandene geringfügige  
Rundungsdifferenz ausgleichen  
zu können.

Die für die einzelnen Gemeinden ermittelten Beträge berücksichtigen die im Laufe des Haushaltsjahres 2009 eingetretenen Gebietsänderungen, soweit die maßgebenden Einwohnerzahlen zum Zeitpunkt der Berechnung bekannt waren. In diesen Fällen wurden die bisher gezahlten Beträge nach dem Gebietsstand am 31. 12. 2009, d. h. unter Anwendung der nach der jeweiligen Gebietsänderung maßgebenden Schlüsselzahlen (fiktiv), errechnet und der Schlussrechnung zugrunde gelegt.

Auf die Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. 2. 2009 (Nds. GVBl. S. 36, 239), und den hierzu ergangenen RdErl. vom 8. 7. 2004 (Nds. MBl. S. 480) wird Bezug genommen.

— Nds. MBl. Nr. 3/2010 S. 36

**C. Finanzministerium****Lastschriftinzugsverfahren für Auszahlungen;  
passives Lastschriftinzugsverfahren****RdErl. d. MF. v. 7. 12. 2009 — 24 13-04211/10 —****— VORIS 64100 —****1. Lastschriftinzugsverfahren für Auszahlungen im Haushaltsvollzugssystem (HVS)**

Das Lastschriftinzugsverfahren für Auszahlungen — passives Lastschriftinzugsverfahren — wird wie folgt gefasst:

1.1 Mit Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfängern, bei denen ein Missbrauch der Einzugsermächtigung nicht zu befürchten ist, kann vereinbart werden, dass die vom Land zu leistende Zahlung im Wege des Lastschriftinzugs eingezogen wird. Das Lastschriftinzugsverfahren für Auszahlungen ist über das dienststellenbezogene Girokonto bei der Nord/LB (in der Regel Konto-Nummer 106 ...) unter Angabe des HVS-Kassenzeichens oder eines Fremdkassenzeichens abzuwickeln. Sind außerdem sog. (fiktive) Unterkonten zu den dienststellenbezogenen Girokonten vorhanden (Konto-Nummer 1900 ...), können Auszahlungen auch zulasten dieser Konten eingezogen werden. Unzulässig ist die Abwicklung des Lastschriftinzugsverfahrens für Auszahlungen über das zentrale Girokonto der LHK bei der Bundesbank.

1.2 Die Dienststelle erteilt dazu im Haushaltsvollzugssystem (HVS) eine Auszahlungsanordnung mit dem Zahlungsverfahren „MAN“ und dem Jahresanordnungssoll. Außerdem ist das Feld „Einzugsermächtigung“ zu aktivieren. Es ist darauf zu achten, dass — solange die Einzugsermächtigung fortbesteht — die Aktivierung des Feldes „Einzugsermächtigung“ auch in allen Anordnungs- und Änderungsbelegen erfolgt.

Es wird empfohlen, beim Lastschriftinzug für Auszahlungen ein Vorgangskonto mit der Kennzeichnung „Personenkonto“ anzulegen. Die Übertragung des Vorgangskontos in das nächste Haushaltsjahr erfolgt allerdings auch ohne diese Kennzeichnung automatisch mit dem ersten Lastschriftinzug für das Folgejahr, sofern dieser Einzug über das Kassenzeichen dem Vorgangskonto zugeordnet werden kann. Eine Abwicklung des Lastschriftinzugs für Auszahlungen über ein Vorgangskonto mit der Kennzeichnung „Daueranordnung“ ist wegen des fehlenden Ratenschemas nicht möglich.

Steht das endgültige Jahresanordnungssoll noch nicht fest, ist es zu schätzen. In Ausnahmefällen kann das Anordnungssoll mit „0,— EUR“ erfasst werden. Sofern nicht das Jahresanordnungssoll eingesetzt worden ist, muss spätestens unmittelbar nach erfolgtem Lastschriftinzug der Anordnungsbetrag durch Erteilung einer Änderungsanordnung festgesetzt werden (Sollzugang).

Es ist zu beachten, dass in die Haushaltsmittelkontrolle des HVS nur das Anordnungssoll einbezogen wird, jedoch nicht die gebuchten Zahlungen (Ist). Bei nicht sofort erteilten Sollzugängen kann es deshalb zu Haushaltsmittelüberschreitungen kommen.

Rechtzeitig vor dem Jahresabschluss muss auf jeden Fall aufgrund der begründenden Unterlagen (Rechnungen usw.) der Jahresanordnungsbetrag zum Soll gestellt sein.

Soweit beim Jahresabschluss für die geleisteten Auszahlungen kein entsprechender Anordnungsbetrag vorhanden ist, führt das zu einer Überzahlung, die im neuen Haushaltsjahr durch einen Sollzugang mit entsprechendem Mittelverbrauch oder durch Rückforderung der Überzahlung ausgeglichen werden muss.

1.3 Bei der Erteilung neuer Einzugsermächtigungen sollte sichergestellt werden, dass die Gläubigerin oder der Gläubiger beim Lastschriftinzug das zu diesem Vorgang automatisch generierte 13-stellige HVS-Kassenzeichen im Verwendungszweck angibt, damit darüber eine automatische Zuordnung der Zahlung zum Vorgangskonto erfolgen kann. Im Fall bereits bestehender Einzugsermächtigungen ist dafür Sorge zu tragen, dass den Gläubigern nach Erteilung neuer Auszahlungsanordnungen das neue Kassenzeichen rechtzeitig vor

dem nächsten Einzugstermin mitgeteilt wird. Sollte diese Angabe im Lastschriftinzug nicht möglich sein, erfasst die Dienststelle anstelle des HVS-Kassenzeichens das Kennzeichen, welches die Zahlungsempfängerin oder der Zahlungsempfänger beim Lastschriftinzug im Feld „Verwendungszweck“ angeben wird (z. B. die Kundennummer), als „Fremdkassenzeichen“.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Gegensatz zum HVS-Kassenzeichen ein Fremdkassenzeichen am Anfang des Verwendungszwecks beginnen und mindestens neunstellig sein muss. Gegebenenfalls ist es am Ende mit „0“ (Nullen) aufzufüllen; in diesem Fall erfolgt jedoch keine automatische Zuordnung der Belastungsbuchung, sondern es wird lediglich die manuelle Zuordnung der Vorschussbuchung erleichtert.

1.4 Vorbehaltlich einer anderen Regelung durch die Beauftragte für den Haushalt oder den Beauftragten für den Haushalt ist die Einzugsermächtigung von der oder dem für die Auszahlung zuständigen Anordnungsbefugten unter Beachtung der VV Nr. 2.4 zu §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 LHO zu erteilen und der Zahlungsempfängerin oder dem Zahlungsempfänger direkt zu übersenden. Ein Mustervordruck für eine Einzugsermächtigung ist als **Anlage** beigefügt.

Eine Bestätigung der Einzugsermächtigung durch die Nord/LB — z. B. auf Verlangen der Gläubigerin oder des Gläubigers (der Zahlungsempfängerin oder des Zahlungsempfängers) — darf nicht eingeholt werden, weil dadurch ein Abbuchungsauftrag entsteht, der nicht zulässig ist und dem nicht widersprochen werden kann.

1.5 Sofern eine automatische Zuordnung der Lastschrift zum Vorgangskonto (Ist-Buchung) wegen fehlender oder fehlerhafter Angabe des Kassenzeichens/Fremdkassenzeichens nicht erfolgt, wird die Lastschrift automatisch auf das Vorschusskonto der Dienststelle gebucht. Die Dienststellen müssen deshalb ihre Vorschusskonten wegen der sechswöchigen Widerspruchsfrist für Lastschriftinzüge zeitnah überwachen. Dies ist auch wegen der jederzeit möglichen unberechtigten Lastschriftinzüge geboten. Wird ein unberechtigter Einzug eines Betrages festgestellt, ist unverzüglich über die Session „Vorschüsse aufklären“ der betreffende Vordruck für den Widerspruch aus dem HVS auszudrucken und der LHK so rechtzeitig zuzuleiten, dass diese der Lastschrift innerhalb der Frist widersprechen kann. Der Widerspruch kann nur von der LHK als Kontoinhaberin rechtswirksam erfolgen.

Die Gutschrift der widersprochenen Lastschrift wird dem Vorgangskonto automatisch zugeordnet und direkt gebucht, wenn rechtzeitig vor dem Geldeingang eine Annahmeanordnung — E55 bzw. E59 — erteilt **und** journalisiert worden ist. Ansonsten löst die Gutschrift eine Buchung im dienststellenbezogenen Verwaehrkonto aus.

**2. SEPA-Lastschrift**

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2355) ist die Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. 11. 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG — sog. Zahlungsdiensterichtlinie (Payment Services Directive, PSD) — in deutsches Recht umgesetzt worden.

Neben dem bisherigen Lastschriftverfahren im deutschen Zahlungsverkehrsraum ist für den Lastschriftverkehr im Bereich des gemeinsamen „europäischen“ Zahlungsverkehrsraums SEPA (Single Euro Payments Area) zum 1. 11. 2009 die europäische mandatsgestützte Lastschrift (SEPA Direct Debit, SDD) eingeführt worden. Die NORD/LB ist — als Mitglied im Deutschen Sparkassen- und Giroverband — dem SEPA-Lastschriftabkommen jedoch bislang noch nicht beigetreten. Aus diesem Grund ist es den Dienststellen bis auf Weiteres nicht möglich, ihren Gläubigerinnen und Gläubigern SEPA-Einzugsmandate zulasten der dienststellenbezogenen NORD/LB Giro- und Unterkonten zu erteilen. Ebenso wenig ist es der LHK derzeit möglich, SDD-Einzugsaufträge aus dem HVS zu

generieren oder aus Vorverfahren der NORD/LB zur Gutschrift auf ihre Girokonten vorzulegen.

Sobald sich die Möglichkeit zur Teilnahme am SDD abzeichnet, wird das MF die zur Vorbereitung und Durchführung notwendigen Regelungen erlassen. Bis dahin ist seitens der Dienststellen nichts zu veranlassen.

### 3. Einsatz von Postcards

Die Nutzung von Postcards durch Landesdienststellen wird gemäß VV Nr. 2.3 zu §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 LHO zugelassen. Dabei sind die für das Lastschriftinzugsverfahren für Auszahlungen (siehe vorstehende Nummer 1) getroffenen sowie die nachfolgenden Regelungen zu beachten.

3.1 Bei der Postcard handelt es sich um eine Kundenkarte, mit der eine Person alle von der Post angebotenen Dienstleistungen und Waren über ein Lastschriftinzugsverfahren bezahlen kann. Die mit einer Postcard getätigten Umsätze werden von der Post tagesaktuell per Lastschrift vom Girokonto des Kunden eingezogen.

3.2 Bargeldabhebungen mit der Postcard sind nicht möglich.

3.3 Die Dienststelle macht in dem von der Post bereitgestellten Vordruck für den Auftrag zur Postcard u. a. folgende Angaben:

3.3.1 Ein Tageslimit, das die Entgelte für die von der Post zu erbringenden Leistungen abdeckt.

3.3.2 Lastschriftinzug zulasten des dienststellenbezogenen (Einnahme-)Girokontos bei der Nord/LB (Konto-Nummer 106 ... oder Konto-Nummer 1900 ...).

3.3.3 Als „Buchungstext“ für den Lastschriftinzug ist unbedingt das HVS-Kassenzeichen der Auszahlungsanordnung anzugeben.

3.3.4 Die Zuteilung einer persönlichen Geheimzahl (PIN) darf nicht beantragt werden.

3.4 Postcards dürfen nur zu dienstlichen Zwecken eingesetzt werden. Die Nutzerinnen und Nutzer der Postcard sind hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

3.5 Die Nutzung der Postcard ist unterschriftlich zu vollziehen. Eine Ausfertigung des unterschriebenen Belegs dient der Dienststelle als zahlungsbegründende Unterlage für die Änderungsanordnung (Sollzugang).

3.6 Eine Nutzung unter Einsatz einer PIN ist nicht zulässig.

3.6 Die Nutzerin oder der Nutzer der Postcard darf an der Erteilung der entsprechenden Kassenanordnungen nicht beteiligt werden (§ 77 LHO).

3.7 Diebstahl oder Verlust der Postcard ist sofort der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB Postcard) genannten Stelle telefonisch anzuzeigen **und** schriftlich zu bestätigen.

An die  
obersten Landesbehörden

— Nds. MBl. Nr. 3/2010 S. 37

**Muster**



**Kopfbogen Dienststelle**

|                                 |                                             |                                                                                   |       |
|---------------------------------|---------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|-------|
|                                 |                                             | Bearbeitet von                                                                    |       |
|                                 |                                             | <u>eMail:</u>                                                                     |       |
| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | (Bitte bei Antwort angeben)<br>Mein Zeichen | Telefax:                                                                          | Datum |
|                                 |                                             |  |       |

**Ermächtigung zum Einzug von Forderungen im Lastschriftinzugsverkehr**

Hiermit wird Ihnen widerruflich die Ermächtigung erteilt, die an Sie zu leistenden

Zahlungen wegen .....  
(Ihr Geschäftszeichen)

bei Fälligkeit zulasten des für mich eingerichteten Girokontos Nr. ... ..  
bei der Nord/LB Hannover (BLZ 250 500 00)

unter Angabe des Verwendungszwecks: .....  
(Mein Kassenzeichen)

durch Lastschrift einzuziehen.

**Wichtig:**

Die Angabe des o. a. Verwendungszwecks ist in Ihrem Lastschriftinzugsauftrag **ohne** weitere Zusätze (z. B. „Kassenzeichen“ o. Ä.) am Anfang der ersten Zeile des Verwendungszwecks zwingend erforderlich, um eine ordnungsgemäße buchungstechnische Zuordnung zu ermöglichen!

Im Auftrage

Unterschrift

**Richtlinie zur Haushaltsführung (HFR)****RdErl. d. MF v. 7. 12. 2009 — 11-040 31 —****— VORIS 64100 —**

- Bezug:** a) RdErl. v. 9. 12. 2008 (Nds. MBL 2009 S. 74)  
— VORIS 64100 —  
b) Gem. RdErl. v. 25. 11. 1992 (Nds. MBL S. 93), zuletzt geändert durch Gem. RdErl. v. 1. 9. 2009 (Nds. MBL S. 871)  
— VORIS 20411 01 00 00 034 —  
c) RdErl. v. 1. 7. 2001 (Nds. MBL S. 503), zuletzt geändert durch RdErl. v. 12. 10. 2009 (Nds. MBL S. 904)  
— VORIS 64100 —  
d) RdErl. v. 29. 10. 1985 (Nds. MBL S. 1001), geändert durch RdErl. v. 10. 2. 2006 (Nds. MBL S. 142)  
— VORIS 64100 —  
e) RdErl. v. 1. 9. 2004 (Nds. MBL S. 578), zuletzt geändert durch RdErl. v. 27. 11. 2007 (Nds. MBL S. 1718)  
— VORIS 20441 —  
f) RdErl. v. 7. 12. 2009 (Nds. MBL 2010 S. 37)  
— VORIS 64100 —

**Inhaltsübersicht**

1. Allgemeine Hinweise
2. Verteilung der Haushaltsmittel
3. Bewirtschaftung der Haushaltsmittel
4. Einschränkungen bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel
5. Mittelkontrolle
6. Freigaben
7. Allgemeine Einwilligungen von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben
8. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
9. Außerplanmäßige Einnahmetitel
10. Außerplanmäßige Ausgabebetitel
11. Erwirtschaftung Globaler Minderausgaben
12. Haushaltstechnische Verrechnungen
13. Personalausgaben
14. Mehrarbeitsvergütungen usw.
15. Aushilfskräfte im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sowie von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigungen nach § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II
16. Reisekosten
17. Kraftfahrdienst
18. Zuwendungen
19. Erhebung von Einnahmen
20. Erstattungen
21. Ausgabeabsetzungen von Erstattungen
22. Kleinbeträge
23. Neue Steuerungsinstrumente
24. Verwahrungen und Vorschüsse, schwebende Kassenanordnungen sowie offene Posten aus dem Vorjahr
25. Verstöße gegen Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens
26. Schlussbestimmungen

**1. Allgemeine Hinweise**

Die Haushaltsführung richtet sich insbesondere nach dem HGrG, der LHO, den VV zur LHO, dem HG einschließlich der Allgemeinen Bestimmungen (Anlage 2 zum HG), der Richtlinie für die Haushaltsführung im personalwirtschaftlichen Bereich (HFRPers) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach dieser Richtlinie und ggf. nach gesonderten Erlassen.

Darüber hinaus sind die geltenden Bestimmungen des Landes Niedersachsen über den Einsatz eines Haushaltswirtschaftssystems (HWS) zu beachten.

Nachfolgende Regelungen gelten auch für Sondervermögen des Landes. Soweit für Landesbetriebe keine Spezialregelungen bestehen, sind diese Vorschriften analog anzuwenden.

**2. Verteilung der Haushaltsmittel**

2.1 Nach Feststellung des Haushaltsplans durch das HG übersendet das MF den obersten Landesbehörden je einen beglaubigten Abdruck des für sie maßgebenden Einzelplans. Die beglaubigten Ausfertigungen der Einzelpläne sind für die Bewirtschaftung verbindlich.

Die umgehende Mittelzuweisung über alle Bewirtschaftungsebenen ist unabdingbar Voraussetzung für die Bewirtschaftung.

**2.1.1 Verteilung durch MF**

Nach Einrichtung der Basis-Parameter für das neue Jahr durch das LSKN (Mitte Dezember des Vorjahres) werden die Stammdaten (Titelbestand mit Zweckbestimmungen, Funktionen, besondere Kennzeichnungen, Mittelkontrollschalter etc.) vom Haushaltsplanungssystem (HPS) an das Haushaltsführungssystem (HFS) und Haushaltsvollzugssystem (HVS) übergeben.

Die Übergabe der Haushaltsvermerke und der gesetzlichen Deckungs- und Korrespondenzkreise (DK/KK) erfolgt nach dem Jahreswechsel.

Anschließend werden die Haushaltsansätze vom HPS auf die — nur vom MF — mittelbewirtschaftende Stelle (mbSt) „000000“ im HFS übergeben.

Nach Übersendung der beglaubigten Einzelpläne werden die Haushaltsmittel vom MF auf die Beauftragten für den Haushalt (BfH) — Ebene der Ressorts (mbSt „000010“) — verteilt.

Das Verfahren gilt auch bei Nachträgen zum Haushaltsplan.

**2.1.2 Verteilung durch oberste Landesbehörden**

Oberste Landesbehörden verteilen ihre Haushaltsmittel, soweit sie sie nicht selbst bewirtschaften, im HFS/HVS auf die ihnen unmittelbar nachgeordneten Dienststellen.

Die von den obersten Landesbehörden schriftlich erteilten Bewirtschaftungsermächtigungen sind für die nachgeordneten Dienststellen verbindlich.

**2.1.3 Verteilung durch nachgeordnete Dienststellen**

Nachgeordnete Dienststellen, auf die Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen (VE), Beschäftigungsvolumen (BV) und Stellen verteilt worden sind, verteilen diese, soweit sie sie nicht selbst bewirtschaften, im HVS auf die für die Bewirtschaftung vorgesehenen Dienststellen.

Die schriftlich verfügbaren Bewirtschaftungsermächtigungen sind für die bewirtschaftenden Dienststellen verbindlich.

2.2 Die technische Haushaltsmittelverteilung muss der schriftlichen Mittelverteilung entsprechen. In ein bei Bedarf abwandelbares, jedoch übersichtlich zu gestaltendes Schema sind mindestens folgende Angaben aufzunehmen:

Kapitel: ...

| Titel | Betrag der<br>Zuweisung | Betrag der<br>Zurückziehung | Insgesamt<br>zugewiesene<br>Haushaltsmittel |
|-------|-------------------------|-----------------------------|---------------------------------------------|
|       | EUR                     | EUR                         | EUR                                         |

2.3 Anordnende Dienststelle für Personalausgaben, die von der OFD — Abteilung Bezüge und Versorgung — (OFD LBV) berechnet und zahlbar gemacht werden, ist ausschließlich die OFD LBV. Soweit bewirtschaftende Dienststellen keine anordnenden Dienststellen sind, erhalten sie einen lesenden Zugriff auf die entsprechenden Konten.

2.4 Oberste Landesbehörden dürfen die durch Gesetz oder Haushaltsplan gesperrten Haushaltsmittel für Ausgaben — einschließlich Beschäftigungsvolumen und Stellen — (§ 36 LHO) nicht verteilen.

Im Fall haushaltswirtschaftlicher Sperren nach § 41 LHO haben die obersten Landesbehörden die entsprechenden Haushaltsmittel zurückzuziehen bzw. zu sperren.

**3. Bewirtschaftung der Haushaltsmittel**

Bei der Mittelbewirtschaftung sind insbesondere die §§ 6 und 7 LHO zu beachten. Bei der Beurteilung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Die Ausgabeansätze einschließlich Beschäftigungsvolumen und der Stellen sind keine Verpflichtung zur Leistung einer Ausgabe, sondern — soweit verfügbar (vgl. z. B. Haushaltssperre) — die obere Grenze der Ermächtigung, bis zu der Ausgaben zur Erfüllung einer Aufgabe geleistet werden dürfen.

3.1 Haushaltsrechtliche Ermächtigungen (z. B. der LHO, des HG oder dieser Richtlinie) gelten auch für nachgeordnete Behörden. Damit soll die Eigenverantwortung gestärkt und den Mittel bewirtschaftenden Dienststellen eine flexible Haushaltsführung ermöglicht werden. Soll in Einzelfällen davon abgewichen werden, ist dies in den Kassenanschlägen oder besonderen Verfügungen anzugeben.

3.2 Bis zur Übermittlung der beglaubigten Abdrucke der Einzelpläne durch MF bzw. bis zur Verteilung auf die nachgeordneten Dienststellen durch oberste Landesbehörden (§ 34 LHO) sind die Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung nach Artikel 66 der Niedersächsischen Verfassung analog anzuwenden.

3.3 Werden Titel zur Bewirtschaftung zugewiesen, die von der Haushaltsmittelüberwachung (Mittelkontrolle; vgl. Nummer 5) ausgenommen sind, darf kein Betrag angegeben werden.

3.4 Die Ressorts haben dafür Sorge zu tragen, dass über- oder außerplanmäßige Mittel und VE gemäß den §§ 37 und 38 LHO sowie gemäß § 50 LHO umgesetzte Beträge im HFS auf die oberste Ressortebene (mbSt „000010“) oder ggf. direkt durch Überschreiben der vorgeblendeten mbSt auf eine nachgeordnete mbSt gebucht werden.

3.5 Abweichend von den VV zu § 34 LHO wird zugelassen, dass oberste Landesbehörden im Rahmen der Verteilung veranschlagter Einnahmen, Ausgaben und VE den Buchungsschlüssel M91 („Sonstige Zu- und Abgänge“) verwenden, um im Rahmen von bereichsübergreifenden Deckungskreisen Umschichtungen vornehmen zu können. Folgende Punkte sind dabei zu beachten:

3.5.1 Die Freischaltung ist mit Begründung unter Angabe der Haushaltsstellen und der Bereiche beim MF zu beantragen.

3.5.2 Zu- und Abgänge müssen sich im Saldo ausgleichen.

3.5.3 Eine Umschichtung innerhalb eines Bereiches zwischen zwei verschiedenen Titeln wird im Einzelfall nur zugelassen, wenn der entsprechende Deckungskreis technisch oder aus Performancegründen nicht rechenbar ist.

3.5.4 Umschichtungen innerhalb von Titelgruppen sind ausdrücklich untersagt.

3.5.5 Bei einzelplanübergreifenden Umschichtungen im Bereich der Gemeinschaftsaufgabe-Mittel (GA-Mittel) ist die Gegenbuchung von der oder dem BfH des empfangenden Einzelplans formlos zu bestätigen.

Die erfolgten Buchungen sind dem MF mitzuteilen; der Buchungsschlüssel wird anschließend wieder gesperrt.

3.6 Sind im Haushaltsplan Deckungs- oder Korrespondenzkreise durch \*\*\*-Haushaltsvermerke (HV) oder durch verbindliche Erläuterungen ausgebracht worden, ohne diese technisch im HPS abzubilden, dürfen im HVS dem Inhalt des HV entsprechende sog. „Ressortdeckungs- bzw. -korrespondenzkreise“ eingerichtet werden, damit die Mittelkontrolle genutzt werden kann.

Im Rahmen der nächsten Haushaltsplanaufstellung ist zu prüfen, ob diese HV entsprechend im HPS eingegeben werden können.

3.7 Die Umsetzung von Beschäftigungsmöglichkeiten/Stellen gemäß § 50 LHO ist von den obersten Landesbehörden formlos beim MF zu beantragen. Die daraus resultierende Mittelumsetzung ist über das HFS vorzunehmen. Die Einwilligung bzw. der Bescheid des MF wird von den Spiegelreferaten in Durchschrift zusammen mit der Veränderungsanzeige zu dem Beschäftigungsvolumen/Budget/den Stellen intern an das für die Datenpflege in „Puma“ zuständige Referat übersandt.

3.8 Bei Kfz-Beschaffungen ist unter Beachtung des § 7 LHO Leasing als Beschaffungsform zu prüfen. Die jeweils wirtschaftlichere Beschaffungsform (Kauf/Leasing) ist zu wählen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

#### 4. Einschränkungen bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

Bei der Bewirtschaftung der zur Verfügung stehenden Ausgaben gelten folgende Einschränkungen:

4.1 Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen dürfen nur bis zur Höhe der tatsächlich eingegangenen Einnahmen (Ist-Einnahmen) geleistet werden. Ausgenommen davon sind Drittmittel, die aus einem öffentlichen Haushalt gezahlt werden. Hier darf die Ausgabe bereits vor Eingang der Ist-Einnahme geleistet werden, wenn

4.1.1 eine Verpflichtung zur Zahlung besteht,

4.1.2 eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung die vorzeitige Zahlung gebietet,

4.1.3 der Drittmittelgeber durch entsprechenden Anerkennungsbescheid die Kostenerstattung bereits rechtsverbindlich zugesagt hat oder

4.1.4 der Drittmittelgeber die Leistung aufgrund gesetzlicher Vorschriften erstatten muss.

Um das Ausschalten der Mittelkontrolle zu vermeiden, ist im Stammdatenbereich des Korrespondenzkreises die Einstellung „Anordnung zählt als Einnahme“ vorzunehmen.

Geht die Einnahme nicht mehr im laufenden Haushaltsjahr ein, ist in der Haushaltsrechnung ein Einnahmerest nachzuweisen. Soweit diese Einnahmen in folgenden Haushaltsjahren eingehen, dürfen sie nicht noch einmal zur Leistung von Ausgaben verwendet werden.

Drittmittel in diesem Sinne sind u. a. auch Mittel der EU, der Deutschen Forschungsgesellschaft und der Volkswagen-Stiftung.

Sind für denselben Förderbereich sowohl Landesmittel als auch Mittel aus zweckgebundenen Einnahmen (z. B. Toto-/Lottomittel) veranschlagt, so dürfen Landesmittel erst in Anspruch genommen werden, wenn über die zweckgebundenen Einnahmen im Rahmen der Zulässigkeit voll verfügt wurde.

4.2 Ausgaben, die ausschließlich zur Deckung von VE veranschlagt sind, dürfen nur geleistet werden, soweit diese VE gemäß § 38 Abs. 2 LHO in den Vorjahren freigegeben worden ist und Verpflichtungen hieraus eingegangen worden sind, die im laufenden Haushaltsjahr zu erfüllen sind.

Wurde im Vorjahr keine Verpflichtung eingegangen, obwohl die Freigabe nach § 38 Abs. 2 LHO vorgelegen hat, darf über die Barmittel für denselben Zweck verfügt werden. Liegt die Freigabe nicht vor, sind die Barmittel gesperrt.

4.3 Ausgaben für gemeinsam finanzierte Aufgaben dürfen nur geleistet werden, soweit dies zur Bindung freigegebener Mittel Dritter erforderlich ist. Als gemeinsame Finanzierungen sind neben Gemeinschaftsaufgaben nach den Artikeln 91 a und 91 b GG alle Aufgaben anzusehen, an deren Finanzierung sich – neben dem Land – Dritte beteiligen. Auf die Bezeichnung der Finanzierungsbeiträge (z. B. Komplementärmittel) kommt es dabei nicht an.

Verringert der Dritte seine Mittel, sind die Landesmittel im selben Verhältnis zu kürzen. Die auf die Kürzung entfallenden Ausgabeermächtigungen sind gesperrt.

4.4 Eine „Maßnahme von finanzieller Bedeutung“ nach § 40 Abs. 1 LHO liegt vor, wenn die finanziellen Auswirkungen mehr als 250 000 EUR pro Jahr betragen. Über- oder außertarifliche Leistungen (z. B. außertarifliche Eingruppierungen) an Landesbedienstete sowie Fälle der VV Nr. 14.1 zu § 44 LHO bedürfen stets der Einwilligung des MF.

Die Vorschriften des § 37 LHO bleiben unberührt.

4.5 Bauunterhaltungsmaßnahmen nach Abschnitt C der RL Bau in landeseigenen Liegenschaften sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, wenn bekannt wird, dass eine Veräußerung durch das Land angestrebt wird.

4.6 Bei Maßnahmen der Landesverwaltung, die darauf abzielen, Vermögenswerte des Landes i. S. des § 64 LHO durch gesetzliche oder vertragliche Regelung an Dritte zu übertragen, ist die Liegenschaftsverwaltung der OFD bereits in der Planungsphase zu beteiligen.

4.7 Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen hält es im Rahmen des umfassenden parlamentarischen Informationsrechts für geboten, für die Gründung von Gesellschaften und Stiftungen des bürgerlichen Rechts durch juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes un-

terstehen und vom Land ganz oder überwiegend finanziert werden, die Unterrichtung des Landtages vorzusehen. Gleiches soll für wesentliche finanzielle Transaktionen oder Garantien zugunsten dieser Einrichtungen gelten.

Orientiert an den Vorgaben des § 40 LHO ist dem unterjährigen Informationsbedürfnis des Parlaments dadurch Rechnung zu tragen, dass durch das für die Aufsicht über die juristische Person des öffentlichen Rechts zuständige Ministerium im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über vorstehend benannte Vorgänge, eine zeitnahe Unterrichtung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen sichergestellt wird.

## 5. Mittelkontrolle

5.1 Die Bewirtschaftung der Mittel im HVS/HFS hat grundsätzlich mit eingeschalteter Mittelkontrolle „auf Abweisung“ zu erfolgen. Die Mittelkontrolle ersetzt nicht die Verantwortung des Bewirtschafters für die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften.

5.2 In besonderen Ausnahmefällen kann das Ausschalten der Mittelkontrolle am Titel oder für die Dienststelle auf „ohne Kontrolle mit Anzeige“ formlos mit Begründung auf dem Dienstweg beim MF beantragt werden. Die Mittel sind dann manuell zu überwachen.

5.3 Während der vorläufigen Haushaltsführung findet keine Mittelkontrolle statt.

## 6. Freigaben

6.1 Ergänzend zu Nummer 4 werden gemäß § 34 Abs. 4 LHO folgende Freigaben erteilt:

6.1.1 Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 dürfen bis zur Höhe des Ansatzes geleistet werden, sofern für denselben Zweck in einem der drei zurückliegenden Jahre Ausgaben veranschlagt waren oder die Mittel zur Abdeckung einer VE benötigt werden. Nummer 4.2 ist zu beachten.

6.1.2 Soweit Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 mit anderen Ausgaben deckungsfähig sind, gilt die Einwilligung gemäß § 34 Abs. 4 LHO über die Nummer 6.1.1 hinaus als erteilt, wenn

6.1.2.1 Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 aus ersparten Mitteln der Hauptgruppen 4, 5 und 6 oder aufgrund zweckgebundener Mehreinnahmen geleistet werden sollen, bis zur Höhe der verfügbaren Ansätze,

6.1.2.2 Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5, 6 und 9 aus ersparten Mitteln der Hauptgruppen 7 und 8 geleistet werden sollen, bis zur Höhe der verfügbaren Ansätze, höchstens jedoch bis zu 250 000 EUR.

6.2 Die Einwilligung gilt außerdem in Fällen als erteilt, in denen Darlehen aufgrund einer dem Grunde und der Höhe nach feststehenden gesetzlichen Verpflichtung aus Mitteln der Hauptgruppe 8 zur Verfügung gestellt werden sollen.

6.3 Gemäß § 38 Abs. 2 LHO wird die Einwilligung zur Inanspruchnahme von VE erteilt, sofern der im Haushaltsplan ausgebrachte Betrag 1 000 000 EUR nicht übersteigt.

## 7. Allgemeine Einwilligungen von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben

Gemäß § 37 LHO wird hiermit unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Satz 2 LHO für folgende Fälle allgemein die Einwilligung erteilt, über- oder außerplanmäßige Ausgaben zu leisten:

7.1 Bei einer Überschreitung des Ansatzes bis zu 100 EUR je Titel; bei Deckungskreisen gilt dieser Betrag für den gesamten Deckungskreis.

7.2 Bei Zahlungen für bereits vorhandenes Personal bei folgenden Titeln:

7.2.1 der Obergruppen 42 und 43, soweit die Zahlungen unmittelbar durch besoldungs- oder versorgungsrechtliche sowie tarifvertragliche Neurege-

lungen (einschließlich Erhöhung von Anwarterbezügen) bedingt sind; dieses gilt nicht für Ausgaben in Titelgruppen,

7.2.2 der Gruppe 427, soweit für Praktikantinnen und Praktikanten Mehrausgaben aufgrund tarifvertraglicher Beschäftigungsentgelte, abweichender Hebesätze oder etwaiger Nachentrichtung höherer Pflichtbeiträge in der Renten-, Kranken-, Pflege- oder Arbeitslosenversicherung entstehen,

7.2.3 der Gruppen 441, 443, 446 und im Kapitel 06 08 die Titel 685 05 und 685 08,

7.2.4 der Gruppe 863, soweit es sich um die Gewährung eines zinslosen Darlehens zur Bestreitung der notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung im Rahmen des Rechtsschutzes von Landesbediensteten gemäß der zunächst weiterhin anzuwendenden VV zu § 87 NBG in der bis zum 31. 3. 2009 geltenden Fassung (siehe Bezugserrlass zu b) handelt. Die Rückflüsse sind bei einem Titel der Gruppe 182 (Rückflüsse aus Darlehen an Landesbedienstete für Rechtsschutz) im jeweiligen Kapitel zu vereinnahmen.

7.3 Bei den Titeln 427 39 bzw. 682 39 für die Beschäftigung von Ersatzkräften während der Zeit des Mutterschutzes von Landesbediensteten. Dieses gilt nicht für Lehrkräfte an allgemein- und berufsbildenden Schulen und Personal in Titelgruppen.

7.4 Bei den Titeln der Gruppe 453, soweit die Zusage von Trennungsgeld und Umzugskostenvergütungen zwingend notwendig ist.

7.5 Bei Titel 459 10 in den Kapiteln 11 16 bis 11 18 (Entschädigungen an Vollstreckungsbeamte), bei Titel 681 11 in den Kapiteln 11 16 bis 11 21 (Entschädigungen an Beschuldigte in Strafsachen) sowie bei den Titeln der Gruppe 532. Zu erwartende Haushaltsüberschreitungen von mehr als 250 000 EUR sind dem MF von den obersten Landesbehörden vorab mitzuteilen.

7.6 Beim Titel 546 02 (Entschädigungen und Ersatzleistungen an Dritte) und bei Titeln der Gruppe 681 für Schadenersatzleistungen und Unfallentschädigungen an Dritte bis zur Höhe von 5 000 EUR im Einzelfall.

7.7 Bei den Titeln 546 05, 711 05, 812 05 und 682 09 (Zuführungen an Landesbetriebe für Ausgaben zum Ausgleich bei Inanspruchnahme in Schadensfällen) zur Regulierung von Schäden des Landes, die nicht versichert sind, bis zu 50 000 EUR, außerhalb des Kapitels 06 04 und des Einzelplans 20.

7.8 Außerplanmäßige Titel, die aus haushaltssystematischen Gründen in Deckungskreisen eingerichtet und nicht zusätzlich dotiert werden, sofern die Mehrausgaben innerhalb des Deckungskreises erwirtschaftet werden. Für die Einrichtung solcher Titel gilt Nummer 10 entsprechend.

7.9 Bei außerplanmäßig zufließenden zweckgebundenen Einnahmen kann neben dem Einnahmetitel ein entsprechender Ausgabebetitel mit einem außerplanmäßigen Korrespondenzvermerk eingerichtet werden, damit diese Einnahmen zweckentsprechend verausgabt werden können (siehe Nummern 9 und 10).

7.10. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bei den Titeln der Obergruppe 98 dürfen geleistet werden, soweit bei einem Titel der Obergruppe 38 entsprechende Einnahmen eingehen und kein Korrespondenzvermerk zu einem anderen Ausgabebetitel besteht (siehe Nummer 12).

Sie sind nach der Erfassung eines über- bzw. außerplanmäßigen Antrags im HFS formlos auf dem Dienstweg beim MF zu beantragen; ein Ausschalten der Mittelkontrolle ist in diesen Fällen nicht zulässig.

Entsprechender Mehrbedarf ist bei der Aufstellung des nächsten Haushaltsplans zu berücksichtigen.

Das Gleiche gilt für Titel der Gruppe 682, soweit der jeweilige Landesbetrieb entsprechend höhere Abführungen an den Einzelplan 13 vornimmt.



Von Einsparungen an anderer Stelle des jeweiligen Einzelplans kann in diesen Fällen abgesehen werden.

Für über- oder außerplanmäßige Ausgaben nach den vorstehenden allgemeinen Einwilligungen sind die entsprechenden Mittel von den obersten Landesbehörden grundsätzlich im HFS einzubuchen, sodass die Bewirtschaftung mit der Mittelkontrolle erfolgen kann.

Ein Ausschalten der Mittelkontrolle am Titel auf „ohne Kontrolle mit Anzeige“ ist nur zulässig, wenn die erforderliche Mittelverteilung zu einem nicht zu vertretenden Verwaltungsaufwand führen würde.

Bei Freigaben, die technisch nicht abzubilden sind (Nummern 7.1, 7.2.1, 7.2.2, 7.6 und 7.8), ist im HFS ein Antrag auf über- bzw. außerplanmäßige Mittel zu erfassen und in einfacher Ausfertigung an MF zu senden, der technisch die Einwilligung erteilt.

## 8. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben und VE

Hinsichtlich über- oder außerplanmäßiger Ausgaben und VE ist Folgendes zu beachten:

8.1 Bei der Beurteilung der Voraussetzungen des § 37 LHO ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Anträge müssen alle notwendigen Angaben tatsächlicher oder rechtlicher Art enthalten, die die Voraussetzungen des § 37 LHO begründen.

In den Anträgen ist zu bestätigen, dass

- 8.1.1 die Ausgabe nicht bis zur Verkündung des nächsten HG zurückgestellt werden kann (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 LHO),
- 8.1.2 bei der Ermittlung des Mehrbedarfs alle Deckungsmöglichkeiten (LHO, HG, HV) geprüft und genutzt worden sind und
- 8.1.3 die Maßnahme, die zum Mehrbedarf führt, noch nicht in Auftrag gegeben bzw. noch keine Verpflichtung eingegangen worden ist.
- 8.2 Als Einsparung dürfen nicht herangezogen werden:
  - 8.2.1 zwangsläufige Minderausgaben z. B. aufgrund fester Dotationen beim Wegfall der Mittel Dritter,
  - 8.2.2 Minderausgaben wegen Verlagerung des Mittelabflusses in Folgejahre,
  - 8.2.3 Minderausgaben innerhalb der Deckungskreise nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 LHO sowie der Personalkostenbudgets, weil sie bereits bei der Veranschlagung sowie der Bemessung der globalen Verstärkungsmittel berücksichtigt worden sind,
  - 8.2.4 Minderausgaben bei Ausgaberesten,
  - 8.2.5 Minderausgaben, soweit sie der Erwirtschaftung Globaler Minderausgaben dienen,
  - 8.2.6 Minderausgaben bei Titeln der Obergruppe 98.
- 8.3 Zahlungsverpflichtungen des Landes aus rechtskräftigen Urteilen sind zur Vermeidung von Vollstreckungsmaßnahmen unverzüglich zu erfüllen.

Um dies zu gewährleisten, ist bei anfechtbaren Urteilen alsbald nach Zustellung zu entscheiden, ob ein Rechtsmittel eingelegt werden soll. Sobald feststeht, dass ein Rechtsmittel nicht in Betracht kommt und keine ausreichenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, ist **sofort** ein Antrag nach § 37 LHO zu stellen.

Unabhängig vom Eingang der Einwilligung des MF ist jedoch Zahlung zu leisten, sobald das Urteil rechtskräftig geworden ist.

Bei Urteilen, die keinem Rechtsmittel mehr unterliegen, ist sofort nach Zustellung des Urteils Zahlung zu leisten. Gleichzeitig sind etwa erforderliche Zustimmungen zu der Haushaltsausgabe zu beantragen. Ggf. ist vorab formlos auf dem Dienstweg beim MF das Ausschalten der Mittelkontrolle am Titel auf „ohne Kontrolle mit Anzeige“ zu beantragen.

8.4 Bereits bei Beantragung über- oder außerplanmäßiger VE ist die Einsparstelle für die Deckung des Mittelabflusses im Folgejahr anzugeben. Ein erneuter formeller Antrag auf über- oder außerplanmäßige Ausgaben in den Folgejahren ist dann

nicht mehr erforderlich, es ist nur noch die Erfassung und die technische Einwilligung notwendig.

Unter dieses vereinfachte Verfahren fallen auch die Fälle von bereits über- oder außerplanmäßig eingewilligten VE, die z. B. wegen eines verzögerten Vertragsabschlusses im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr in Anspruch genommen werden können, aber im Folgejahr über- oder außerplanmäßige Ausgaben verursachen.

Soweit über- oder außerplanmäßig eingewilligte Ausgaben bis zum Jahresende nicht geleistet wurden, der Bedarf aber im neuen Jahr weiterhin besteht und dieser nicht aus Ansätzen des neuen Haushalts gedeckt werden kann, kann das vorgenannte vereinfachte Verfahren ebenfalls angewandt werden.

8.5 In den Fällen, in denen abweichend von Nummer 8.1.3 die Maßnahme — welche zum Mehrbedarf führt — bereits vor Einwilligung des MF in Auftrag gegeben wurde, kann MF im Nachhinein von der Überschreitung lediglich Kenntnis nehmen.

Um die Bezahlung der eingegangenen Verpflichtung zu gewährleisten und das Ausschalten der Mittelkontrolle zu vermeiden, erteilt MF im HFS eine lediglich technische Einwilligung. Im Anschreiben ist darauf hinzuweisen, dass es sich dabei nur um ein technisches Erfordernis handelt, damit die Zahlung erfolgen kann.

Die Überschreitung ist in der Anlage 1 der Haushaltsrechnung als ungenehmigt nachzuweisen.

Von dem (Nicht-)Einwilligungsschreiben ist wie üblich eine Durchschrift an den LRH und das Referat 11 des MF zu senden. Zusätzlich ist in diesen Fällen eine Durchschrift an das Referat 12.2 des MF zu senden.

8.6 Für den formellen Antrag bzw. die formelle Einwilligung sind grundsätzlich die automatisiert erstellten Antrags- und Einwilligungsschreiben des HWS-Verfahrens zu verwenden.

## 9. Außerplanmäßige Einnahmetitel

Außerplanmäßige Einnahmetitel können von obersten Landesbehörden selbstständig im HFS eingerichtet werden und stehen sofort für Buchungen zur Verfügung.

## 10. Außerplanmäßige Ausgabebetitel

Außerplanmäßige Ausgabebetitel sowie Korrespondenz- oder Deckungsvermerke, für die eine allgemeine Einwilligung in dieser Richtlinie erteilt worden ist, sind nach der Einrichtung im HFS zusätzlich formlos beim MF zu beantragen. Sie stehen erst nach der technischen Einwilligung des MF für Buchungen zur Verfügung.

Nachgeordnete Dienststellen haben die Einrichtung bei den zuständigen obersten Landesbehörden zu beantragen. Die Zweckbestimmung ist den jeweiligen Mittel bewirtschaftenden Dienststellen bekannt zu geben.

In aufeinander folgenden Jahren dürfen außerplanmäßige Titel nur mit identischer Zweckbestimmung ausgebracht werden.

## 11. Erwirtschaftung Globaler Minderausgaben

Durch Bewirtschaftungsmaßnahmen ist frühzeitig sicherzustellen, dass insbesondere ressortspezifische Globale Minderausgaben erwirtschaftet werden.

11.1 Die Heranziehung der Personalkostenbudgets zur Erwirtschaftung der ressortspezifischen Globalen Minderausgaben ist nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des MF.

11.2 Globale Minderausgaben dürfen nicht aus Ausgaberesten erwirtschaftet werden.

## 12. Haushaltstechnische Verrechnungen

Aus der Definition der haushaltstechnischen Verrechnungen in den VV-HNds (siehe Bezugserrlass zu c) ergibt sich, dass die Einnahmen der Obergruppe 38 den Ausgaben der Obergruppe 98 entsprechen müssen. Folglich ist zu gewährleisten, dass sich die Obergruppen 38 und 98 ausgleichen und kein unnötiger Geldfluss erfolgt. Das gilt sowohl für Verrechnungen

gen zwischen Einzelplänen und Kapiteln sowie für Verrechnungen anteiliger Einnahmen und Ausgaben mit zentral veranschlagten Einnahmen und Ausgaben (z. B. Versorgungsausgaben) als auch für durchlaufende Posten. Um das zu gewährleisten, ist Folgendes zu beachten:

- 12.1 Für haushaltstechnische Verrechnungen ist im Bereich 100 eine Umbuchungsanordnung „U33“ zu erstellen.
- 12.2 Abführungen im Rahmen des Landesliegenschaftsmanagements sowie Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen sonstigen Dienststellen der Landesverwaltung — aus landesinternen Dienstleistungen oder Lieferungen — sind nicht durch Banküberweisung, sondern im Verrechnungswege auszugleichen. Die anfordernden Dienststellen teilen den zahlungspflichtigen Landesbehörden die für die Verrechnung erforderlichen Belegreferenz-Daten der Annahmeanordnung (Bereich/Beleg/Beleg-Nr.) in der Rechnung mit. Die auszahlenden Dienststellen ordnen in diesen Fällen die Zahlung mit Auszahlungsanordnung „A05“ und Zahlungsverfahren „VER“ an.
- 12.3 Minderausgaben bei Titeln der Obergruppe 98, die in Deckungskreisen veranschlagt sind, dürfen nicht für Mehrausgaben bei den übrigen Titeln des Deckungskreises verwendet werden.

### 13. Personalausgaben

13.1 Nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa LHO sind innerhalb eines Einzelplans die genannten Ausgaben gegenseitig deckungsfähig. Abweichend hiervon bilden die in § 6 Abs. 5 HG 2010 genannten Titel für Kapitel mit Personalkostenbudgetierung (PKB) einen gesonderten PKB-Deckungskreis. Entsprechendes gilt auch für Kapitel, die nach § 17 a LHO budgetiert sind.

13.2 Schadenersatzleistungen wegen Fürsorgepflichtverletzungen sind aus dem jeweiligen Personaltitel zu zahlen.

13.3 In den Fällen der Nummer 1 Abs. 1 der Allgemeinen Bestimmungen (Anlage 2 zum HG) ist eine Einsparung für das laufende Haushaltsjahr, bei Zweijahreshaushalten ggf. auch für das folgende Haushaltsjahr zu erbringen. Das gilt auch für die Beschäftigung von Hilfskräften für besonders betroffene Schwerbehinderte, die zur Ausübung der Beschäftigung wegen ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend einer besonderen Hilfskraft bedürfen (z. B. Blinde oder Gehörlose) mit der Maßgabe, dass die Einsparung in jedem Fall außerhalb der Hauptgruppe 4 erfolgen kann. Sofern durch das Integrationsamt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Arbeitgeberhilfen gezahlt werden, vermindert sich der einzusparende Betrag entsprechend.

### 14. Mehrarbeitsvergütungen usw.

Die Anordnung von Mehrarbeit und Überstunden ist auf die Fälle zu beschränken, in denen dieses zwingend geboten ist und Haushaltsmittel dafür veranschlagt oder über- oder außerplanmäßig bereitgestellt sind.

Mehrarbeits- und Überstundenentgelte usw. an Bedienstete, die Beschäftigungsentgelte, Entschädigungen usw. aus der Gruppe 427 (z. B. Vertretungs- und Aushilfskräfte, katechetische Lehrkräfte) erhalten, sind aus den Titeln 422 06 und 428 06 zu zahlen. Entsprechendes gilt für die Zahlung von Zeitzuschlägen, die aufgrund angeordneter Überstunden unter Gewährung von Freizeitausgleich zu leisten sind.

Mehrarbeits- und Überstundenentgelte usw. für aus Titelgruppen vergütetes Personal sind in der Titelgruppe nachzuweisen.

### 15. Aushilfskräfte im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sowie von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigungen nach § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II

15.1 Bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sind die Personalkosten bei dem jeweiligen Kapitel aus einem Titel der Gruppe 427 zu leisten.

Der Zuschuss der Bundesagentur für Arbeit oder eines anderen Trägers ist bei einem Einnahmetitel der Obergruppe 23 zu vereinnahmen.

Die Absätze 1 und 2 gelten nur, soweit im Haushaltsplan keine anderen Regelungen getroffen worden sind.

Die Leistung unabweisbar notwendiger Ausgaben wird hiermit unter der Voraussetzung zugelassen, dass den Ausgaben in gleicher Höhe Erstattungen gegenüberstehen oder entsprechende Mittel an anderer Stelle des jeweiligen Einzelplans eingespart werden.

15.2 Sofern eine Maßnahme nach § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II (Zusatzjobs bzw. „Ein-Euro-Jobs“) bewilligt wurde, sind die Mehraufwandsentschädigungen beim jeweiligen Kapitel bei einem Titel der Obergruppe 23 zu vereinnahmen und aus einem Titel der Gruppe 427 zu leisten. Die Höhe der Ausgaben darf die der Einnahmen nicht übersteigen. Sofern erforderlich sind die Titel außerplanmäßig einzustellen. Die Einwilligung gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 LHO gilt hiermit als erteilt; es wird hierzu auf Nummer 7.8 verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Dauer der Zusatzjobs je Hilfeempfängerin oder Hilfeempfänger grundsätzlich auf sechs Monate befristet ist und die wöchentliche Beschäftigungszeit 30 Stunden in der Regel nicht überschreiten soll.

### 16. Reisekosten

Die Ausgaben für Reisekostenvergütungen sind durch geeignete Maßnahmen der Dienststellen (Verringerung der Zahl der Dienstreisen, zeitliche Straffung und Zusammenlegungen, Beschränkung der Zahl der Teilnehmer und vorrangig bei eintägigen Reisen — soweit möglich und wirtschaftlich — Wahl eines mit Bahn und Bus gut zu erreichenden Geschäftsortes) zu senken. Im Übrigen ist bei Dienstreisen insbesondere Folgendes zu beachten:

16.1 Die Teilnahme an Kongressen, Tagungen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen mit eher repräsentativem Charakter kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht.

16.2 Bedienstete, die in ihrer Eigenschaft als Mitglieder von Organen einer Zuwendungsempfängerin oder eines Zuwendungsempfängers an Sitzungen dieser Organe teilnehmen, haben die Reisekosten grundsätzlich bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger abzurechnen, sofern Ausgaben für diesen Zweck im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.

16.3 Angeordnete oder genehmigte Reisen zu einer Fortbildungsveranstaltung, die ausschließlich im dienstlichen Interesse liegt, sind Fortbildungsdienstreisen. Liegt die Teilnahme nur teilweise im dienstlichen Interesse, so ist die Reise eine Fortbildungsreise, für die eine Reisekostenvergütung nur mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde nach Maßgabe des § 11 Abs. 4 BRKG gewährt werden darf. Die Reisekostenvergütungen für Fortbildungsveranstaltungen sind bei der Gruppe 525 nachzuweisen. Im Übrigen wird auf die Möglichkeit verwiesen, erforderlichenfalls Dienstbefreiung zu gewähren.

16.4 Landeseigene Gästezimmer dürfen an Gäste von Stellen außerhalb der Landesverwaltung nur gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts gemäß § 52 LHO überlassen werden. Die Entgelte für Gästezimmer sind in regelmäßigen Zeitabständen — etwa alle zwei Jahre — auf Kostendeckung zu überprüfen und ggf. entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen.

16.5 Hat eine Dienstreisende oder ein Dienstreisender Anspruch auf Erstattungsleistungen auf der Grundlage der eisenbahnrechtlichen Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr, so ist sie oder er verpflichtet, das Fahrgastrechte-Formular mit Bestätigungsvermerk (durch das Zugpersonal oder durch Mitarbeiter am DB Service Point) und mit den dazugehörigen Belegen der Reisekosten abrechnenden Stelle auszuhändigen. Entsprechendes gilt für andere Reisende, wenn sie entweder die Fahrkarte durch eine Landesdienststelle erhalten haben oder beabsichtigen, einen Antrag auf Erstattung von Reisekosten beim Land Niedersachsen vorzulegen.

**17. Kraftfahrdienst**

Beim Ausscheiden einer Berufskraftfahrerin oder eines Berufskraftfahrers ist zu prüfen,

- ob ein Dienstfahrzeug weiterhin erforderlich ist und
- ob die frei gewordene Beschäftigungsmöglichkeit (BV und Budget) eingespart werden kann, indem das Fahrzeug den Bediensteten zum Selbststeuern zur Verfügung gestellt wird.

Gegebenenfalls ist die Beschäftigungsmöglichkeit (BV und Budget) bei der nächsten Haushaltsaufstellung als eingespart in Abgang zu stellen.

**18. Zuwendungen**

18.1 Die Zuständigkeit für den Ablauf des gesamten Bewilligungsverfahrens ist grundsätzlich den nachgeordneten Behörden zu übertragen.

Abweichend von diesem Grundsatz dürfen die Ministerien ausnahmsweise dann selbst bewilligen, wenn eine landeseinheitliche Entscheidungs- und Vergabepaxis nicht durch Koordinierung der Tätigkeit nachgeordneter Bewilligungsbehörden sichergestellt werden kann. Das Gleiche gilt, wenn die Koordinierungstätigkeit oder der Aufwand für die Weitergabe von notwendigen Informationen in keinem Verhältnis zum Arbeitsaufwand bei einer Bewilligung durch das Ministerium selbst steht. Die obersten Landesbehörden haben dann das gesamte Bewilligungsverfahren abzuwickeln und auch die Verwendungsnachweise zu prüfen.

Soweit Ministerien im Rahmen ihrer Fachaufsicht auf die Bewilligung von Zuwendungen durch nachgeordnete Behörden Einfluss nehmen, darf dies nur im Verhältnis gegenüber den Bewilligungsbehörden und nicht gegenüber der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger geschehen. Dabei soll die Steuerung der Bewilligungsverfahren regelmäßig durch eindeutig gefasste Förderrichtlinien, in denen insbesondere die Förderziele klar zu formulieren sind, sowie Dienstbesprechungen mit den Bewilligungsbehörden erfolgen. Eingriffe in das einzelne Bewilligungsverfahren über Zustimmungsvorbehalte oder Einzelvorgaben müssen sich auf Ausnahmefälle beschränken.

18.2 Eine einmal gewährte Zuwendung begründet keinen Anspruch auf Weitergewährung.

Damit Empfängerinnen oder Empfänger institutioneller Förderungen oder sich wiederholender Projektförderungen bei Mittelkürzungen zukünftig gegenüber dem Land nicht den Grundsatz des Vertrauensschutzes geltend machen können, sind sie auf das Finanzierungsrisiko für die folgenden Haushaltsjahre hinzuweisen.

Daher ist in diesen Fällen jeder Zuwendungsbescheid um folgenden — gegebenenfalls dem jeweiligen Einzelfall anzupassenden Hinweis — zu ergänzen:

„Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Es ist zu erwarten, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich sind oder Zuwendungen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen.“

Auch bei Genehmigungen zum vorzeitigen Beginn von Vorhaben, für die Haushaltsmittel künftiger Haushaltsjahre vorgesehen sind, ist ein ausdrücklicher Hinweis auf das besondere Finanzierungsrisiko aufzunehmen.

18.3 Zum vorzeitigen Beginn von Vorhaben, die durch Zuwendungen des Landes gefördert werden, ist zudem der Bezugserlass zu d zu beachten.

18.4 Die für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel geltenden Vergabevorschriften (§ 55 LHO), insbesondere die Verdingungsordnungen für Bauleistungen (VOB) und sonstige Leistungen (VOL), sind auch für die Empfängerinnen und Empfänger von Zuwendungen verbindlich. Mit den dort im Interesse eines ordnungsgemäßen Wettbewerbs getroffenen Vorgaben wird das in den Zuwendungsvorschriften enthaltene Gebot der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung von Zuwendungen konkretisiert.

Die Bewilligungsbehörden haben stets nach Maßgabe der VV Nr. 8 zu § 44 LHO bei der Feststellung von Vergabeverstößen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, ob der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen und die Zuwendung zurückzufordern ist. Die erfolgte Ermessensausübung bedarf der Dokumentation durch Nennung der für die getroffene Entscheidung maßgeblichen Gesichtspunkte in dem zu fertigenden Widerrufsbescheid. Wird von der Erteilung eines Widerrufs und/oder der Rückforderung der Zuwendung abgesehen, sind die dafür im Rahmen der verwaltungsrechtlichen Prüfung ermittelten Gründe in einem Aktenvermerk darzulegen.

18.5 Werden Zuwendungen von einer Zuwendungsempfängerin oder einem Zuwendungsempfänger, z. B. aufgrund von Rückforderungen, zurückgegeben, so sind diese Beträge bei einem Titel der Gruppe 119 zu vereinnahmen. Das gilt auch, wenn die Ausgabeermächtigung, aufgrund derer die Zuwendung geleistet wurde, übertragbar ist.

Abweichend hiervon dürfen zurückgezahlte Zuwendungen (ohne Zinsen) von der Ausgabe abgesetzt werden, soweit

- 18.5.1 für die Zuwendungen zweckgebundene Einnahmen zur Verfügung stehen (z. B. Mittel aus der Glücksspiel- und Spielbankabgabe, Mittel Dritter),
- 18.5.2 die Zuwendungen im Rahmen von gemeinsam finanzierten Aufgaben (z. B. bei den Gemeinschaftsaufgaben) gewährt wurden und der Dritte (z. B. Bund) ebenso verfährt oder
- 18.5.3 die Zuwendungen nur deswegen zurückgezahlt werden, weil sie nicht in der Zweimonatsfrist verwendet werden können und später im Rahmen des Zuwendungsabrufs erneut ausbezahlt werden sollen.

Die Ausnahmen gelten auch für die Fälle, in denen die Zuwendungen nach Ablauf des Haushaltsjahres, in dem sie gewährt worden sind, zurückgezahlt werden.

**19. Erhebung von Einnahmen**

Nach § 34 Abs. 1 LHO sind die Einnahmen des Landes rechtzeitig und vollständig zu erheben. Die zuständigen Verwaltungsstellen müssen in jeder nur möglichen Weise zu einer schnelleren Erhebung und Einziehung der Forderungen des Landes beitragen.

Die Erhebung umfasst:

- die frühestmögliche Erteilung der Annahmeanordnung,
- das Anfordern der Beträge und
- die Annahme der Einzahlungen einschließlich der Zuordnung im Landeshaushalt bzw. der Buchung auf der dafür vorgesehenen HVS-Buchungsstelle.

Für den Fall der Nichtzahlung erfolgt die Einleitung und Durchführung der zwangsweisen „Einziehung“ (Vollstreckung) nach Maßgabe des in der Annahmeanordnung erfassten Mahnschlüssels.

Folgende Hinweise sind zu beachten:

- 19.1 Möglichkeiten zur Einnahmeverbesserung sind in allen Bereichen zu überprüfen und auszuschöpfen, z. B. durch
  - Anpassung der Gebühren oder
  - Optimierung der Zahlungsweise (Vorkasse, Zugumzug, Kartenzahlverfahren, elektronische Zahlungssysteme).
- 19.2 Einnahmemindernde Maßnahmen sind nur in Ausnahmefällen und nur bei Vorliegen gesetzlicher Voraussetzungen (z. B. §§ 58, 59 LHO) zulässig. Dies gilt insbesondere bei der Erhebung von Gebühren, bei der grundsätzlich einheitliche Kriterien zugrunde zu legen sind. Zu den bei der Erhebung von Einnahmen zu beachtenden Verpflichtungen gehört auch die Geltendmachung von Verzugszinsen und ggf. eines weitergehenden Verzugsschadens.
- 19.3 Es ist unzulässig, Kassenmittel des Landes — wenn auch nur vorübergehend — auf ein privates Girokonto einzuzahlen.

- 19.4 Beträge, die Zahlungspflichtige einzahlen (gilt auch für Vorauszahlungen), sind unverzüglich und unmittelbar dem Landeshaushalt zuzuführen oder auf der für die Vereinnahmung vorgesehenen HVS-Buchungsstelle zu buchen.
- 19.5 Der LT hat — auf Veranlassung des LRH — durch Beschl. festgestellt, dass es nicht mehr gerechtfertigt ist, bei Kantinen des Landes auf eine Pacht und insbesondere auf eine Beteiligung der Pächterin oder des Pächters an den Bewirtschaftungskosten zu verzichten. Hierbei sind der Standort der jeweiligen Einrichtung (Innenstadtlage bzw. Außenstandort mit stark eingeschränkten sonstigen Versorgungsmöglichkeiten) und die Größe der jeweiligen Dienststelle zu berücksichtigen. Der Beschl. ist in eigener Zuständigkeit umzusetzen; Verträge sind ggf. anzupassen.

## 20. Erstattungen

20.1 Schadenersatzleistungen Dritter sind grundsätzlich bei Einnahmetiteln zu vereinnahmen. Das gilt auch bei Schadenersatzleistungen für Personalausgaben, da diese lediglich den Berechnungsmaßstab für den Schaden des Landes darstellen.

20.2 Pauschalierte Erstattungen der Kosten aus der Nutzung von Dienstwohnungen nach den Niedersächsischen Dienstwohnungsvorschriften (NDWV) — siehe Bezugserrlass zu e — in der jeweils geltenden Fassung, die zusammen mit der Dienstwohnungsvergütung erhoben werden, dürfen aus Vereinfachungsgründen zusammen mit den Dienstwohnungsvergütungen vereinnahmt werden. Von einer Ausgabeabsetzung kann dann abgesehen werden.

20.3 Abweichend von VV Nr. 4 zu § 61 LHO haben die übrigen Dienststellen der Landesverwaltung für die Benutzung der wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Gebühren zu erstatten.

20.4 Erstattungen von Stiftungen für Versorgungsanteile und von Landesbetrieben für Versorgung und Landesunfallkasse sind entsprechend der Veranschlagung pauschal bis zum 30. September des jeweiligen Haushaltsjahres an den Einzelplan 13 vorzunehmen. Eine Spitzabrechnung entfällt.

## 21. Ausgabeabsetzungen von Erstattungen

21.1 Erstattungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 HG sind von der Ausgabe abzusetzen, wenn Erstattungsbeträge und Gesamtkosten im selben Haushaltsjahr anfallen und auf der gleichen Berechnungsgrundlage beruhen. Anderenfalls sind die Erstattungen bei den entsprechenden Einnahmetiteln zu buchen.

Sieht der Haushaltsplan keinen entsprechenden Einnahmetitel vor, sind die Einnahmen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei Titel 119 01 nachzuweisen.

21.2 Nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 HG sind Erstattungen von Personalausgaben (Hauptgruppe 4), soweit es sich nicht um durchlaufende Mittel Dritter (beispielsweise Bundesmittel) handelt, durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.

21.3 Darüber hinaus sind von der Ausgabe abzusetzen:

- 21.3.1 Erstattungen von Krankenversicherungsbeiträgen,
- 21.3.2 Erstattungen von Umlagen durch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder,
- 21.3.3 Erstattungen der Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen,
- 21.3.4 Erstattungen der Bundesagentur für Arbeit nach § 4 des Altersteilzeitgesetzes.

## 22. Kleinbeträge

Die Zahlung oder Erhebung von sich wiederholenden Kleinbeträgen ist unwirtschaftlich. Soweit der Zahlungszweck nicht durch eine angemessene einmalige Zahlung zu erreichen ist, sollen mit den Zahlungsempfängerinnen oder Zahlungsempfängern bzw. den Zahlungspflichtigen größere Zahlungsabstände vereinbart werden.

## 23. Neue Steuerungsinstrumente

In Verwaltungsbereichen, in denen eine Budgetierung nach § 17 a LHO oder andere neue Steuerungsinstrumente wie z. B.

PKB eingesetzt werden, ist die HFR entsprechend anzuwenden, sofern keine gesonderten Regelungen getroffen worden sind.

Für budgetierte Verwaltungsbereiche sind folgende ergänzende Hinweise zu beachten:

- 23.1 Die Bewirtschaftung der Budgets richtet sich nach den Regelungen in Nummer 3 des Anwendungserlasses zu § 17 a LHO. Dabei kommt dem Abschluss einer Zielvereinbarung besondere Bedeutung zu.
- 23.2 Für die Buchung von Ist-Einnahmen und -Ausgaben ist regelmäßig der (reduzierte) Titelbestand ausreichend. Personalausgaben sind, soweit sie das Personalkostenbudget betreffen, weiterhin bei den ausschließlich dafür vorgesehenen PKB-Titeln der Gruppen 422 und 428 zu buchen.
- 23.3 Titel, die nicht von der originär zuständigen Dienststelle, sondern von dritten Dienststellen (wie beispielsweise der OFD LBV) bewirtschaftet werden, sind aus den maschinellen Deckungskreisen herauszunehmen, falls anders eine Überschreitung des Deckungskreises nicht ausgeschlossen werden kann. Das gilt insbesondere für die Titel der Gruppen 422 und 428.
- 23.4 Im Fall erheblicher Abweichungen von den im Haushaltsplan dargelegten Plandaten (inkl. Erläuterungsteil) ist dem LT wie bisher unterjährig Bericht zu erstatten. Die Berichterstattung ist ggf. auf die Darstellung und Erläuterung der Abweichungen zu konzentrieren. Der im Leitfaden „Bericht an den Landtag“ empfohlene inhaltliche und formale Rahmen kann zur Orientierung der Berichtsgestaltung herangezogen werden. Die entsprechenden Berichte werden im Berichtssystem weiter vorgehalten. Die Berichterstattung erfolgt durch das zuständige Ressort unmittelbar an den Landtag. Dazu ist die Kontierung der Personalkosten des Tarifpersonals nach Umstellung im landeseinheitlichen Kontenrahmen und in der Plankostenrechnung auch im Berichtswesen des Verfahrens zu berücksichtigen.

## 24. Verwahrungen und Vorschüsse, schwebende Kassenanordnungen sowie offene Posten aus dem Vorjahr

Es sind alle Möglichkeiten zur Vermeidung von Verwahrungen und Vorschüssen auszuschöpfen.

Gebuchte Verwahrungen und Vorschüsse sind **zeitnah** abzuwickeln. Darüber hinaus haben die BfH die Pflicht, **regelmäßig** schwebende Kassenanordnungen und interne Aufträge sowie offene Posten zu überprüfen.

Das gilt insbesondere für die Abwicklung offener Posten aus dem jeweiligen Vorjahr, die auf die sog. Folgetitel (119 30 und 546 30) übertragen worden sind. Am Jahresende verbleibende Ist-Ausgaben bei diesen Titeln sind in der Haushaltsrechnung als ungenehmigte über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben nachzuweisen.

Bei der Erteilung neuer Einzugsermächtigungen sollte sichergestellt werden, dass der Gläubiger beim Lastschrifteneinzug das HVS-Buchungsmerkmal im Verwendungszweck übermittelt. Im Fall bereits bestehender Einzugsermächtigungen ist dafür Sorge zu tragen, dass den Gläubigern nach Erteilung neuer Auszahlungsanordnungen das neue Kassenzeichen rechtzeitig vor dem nächsten Einzugstermin mitgeteilt wird. Im Einzelnen wird auf den Bezugserrlass zu f verwiesen.

## 25. Verstöße gegen Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens

Der Landtag hat wiederholt in scharfer Form Verstöße gegen haushaltsrechtliche Bestimmungen gerügt. Insbesondere wurden folgende Verstöße beanstandet:

- Haushaltsüberschreitungen ohne Einwilligung des MF,
- Inanspruchnahme von nicht übertragbaren Ausgabeansätzen ohne Empfang der Gegenleistung im laufenden Haushaltsjahr,
- Abgabe unrichtiger Bescheinigungen über die sachliche Richtigkeit,

- kurzfristige Vorausgabung insbesondere von nicht übertragbaren Mitteln kurz vor Jahresschluss („Dezemberfieber“), Zahlungen vor Fälligkeit.

Es ist sicherzustellen, dass derartige Verstöße unterbleiben. Bei Haushaltsüberschreitungen ohne Einwilligung des MF ist stets zu prüfen, ob ein Schaden entstanden ist. Ist dies der Fall, muss geprüft werden, ob Regress geltend gemacht werden kann. Die Prüfung ist aktenkundig zu machen. Die obersten Landesbehörden haben dem MF über das Ergebnis der Regressprüfung zu berichten, soweit die ungenehmigten Haushaltsüberschreitungen 500 EUR übersteigen.

Der Bericht entfällt, wenn das Ergebnis der Regressprüfung noch in der Haushaltsrechnung für das laufende Haushaltsjahr dargestellt werden kann.

Die oder der BfdH ist in der durch § 9 LHO gebotenen Weise zu beteiligen.

Alle in Betracht kommenden Bediensteten sind durch die Leiterinnen oder Leiter der Haushaltsmittel bewirtschaftenden Dienststellen auf die Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorschriften und sonstigen Bestimmungen ausdrücklich hinzuweisen.

Die BfdH sind insbesondere für die fälligkeitsgerechte Anordnung von Auszahlungen, die rechtzeitige und vollständige Freigabe von Auszahlungstapeln im HVS sowie die Einhaltung des Verrechnungsgebots bei landesinternem Forderungsausgleich verantwortlich.

Bei Versäumnissen in der Aufsicht und bei Verstößen gegen die Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens müssen die dafür verantwortlichen Landesbediensteten damit rechnen, dass sie zum Ersatz eines etwaigen Schadens herangezogen werden.

## 26. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu a tritt mit Ablauf des 31. 12. 2009 außer Kraft.

An die  
obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen

— Nds. MBL Nr. 3/2010 S. 40

### Richtlinie für die Haushaltsführung im personalwirtschaftlichen Bereich (HFRPers)

**RdErl. d. MF v. 8. 12. 2009 — 12-00 22.20 —**

**— VORIS 64100 —**

**Bezug:** RdErl. v. 15. 12. 2006 (Nds. MBL 2007 S. 47), zuletzt geändert durch RdErl. v. 10. 12. 2008 (Nds. MBL 2009 S. 81)  
— VORIS 64100 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2010 wie folgt geändert:

- Nummer 3.3 wird wie folgt geändert:
  - In Absatz 1 wird die Verweisung „Nummer 2 Abs. 9“ durch die Verweisung „Nummer 2 Abs. 7“ ersetzt.
  - In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung „Nummer 6“ durch die Verweisung „Nummer 20.4“ ersetzt.
- Nach Nummer 5.4 wird die folgende Nummer 5.5 eingefügt:
 

„5.5 Nach Nummer 4 der Allgemeinen Bestimmungen dürfen aufgrund des § 21 BeamStG freie oder frei werdende Planstellen der BesGr. A 15 und höher erst nach Unter-  
richtung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen (AfHuF) des LT wiederbesetzt werden. In der seit 1. 4. 2009  
geltenden Fassung des BeamStG ist der Tatbestand, dass das Beamtenverhältnis durch Tod endet, nicht mehr aus-  
drücklich erwähnt. Dies ist nach der Gesetzesbegründung  
„aber eine logische Rechtsfolge, die in anderen Regelungs-

materien geregelt wird, wenn ein Tatbestandsmerkmal hieran anknüpft, z. B. das Versorgungsrecht.“ Auf eine rein deklaratorische Nennung wurde verzichtet. Insofern ist der AfHuF auch in Fällen, in denen eine Planstelle aus diesem Grund freigeworden ist, vor der beabsichtigten Wiederbesetzung zu unterrichten.“

## 3. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

- In Nummer 6.1.1 Abs. 4 wird die Verweisung „§ 80 b Abs. 1 Satz 1 NBG“ durch die Verweisung „§ 63 Abs. 1 Satz 1 NBG“ ersetzt.
  - In Nummer 6.4 Abs. 2 werden die Worte „1. Februar des Folgejahres“ durch die Worte „15. Januar des Folgejahres“ ersetzt.
- ## 4. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 7.3 Satz 1 wird die Verweisung „§ 194 a NBG“ durch die Verweisung „§ 5 NBG“ ersetzt.
  - In Nummer 7.4 Sätze 1 und 2 wird die Verweisung „§ 80 Abs. 4 NBG“ jeweils durch die Verweisung „§ 8 a Nds. ArbZVO“ ersetzt.
  - In Nummer 7.5 Satz 1 wird die Verweisung „Nummer 1 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Verweisung „Nummer 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

An die  
Obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen

— Nds. MBL Nr. 3/2010 S. 47

### Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2010

**RdErl. d. MF v. 9. 12. 2009 — 11-040 32-01/2010 —**

**— VORIS 64000 —**

**Bezug:** RdErl. v. 7. 12. 2009 (Nds. MBL 2010 S. 40)  
— VORIS 64100 —

## 1. Allgemeines

Die Haushaltsführung richtet sich nach der LHO, den VV zur LHO, dem HG 2010, dem Bezugserrlass sowie den folgenden Anordnungen. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass das schriftliche Verfahren bei der Erhebung der Einnahmen und Bewirtschaftung der Ausgaben (§ 34 LHO) nach wie vor führend bleibt.

## 2. Auswirkungen der Einführung des EUR auf die VV zur LHO

Die in den VV zur LHO genannten Beträge sind bis zu ihrer Neufestsetzung weiterhin im Verhältnis 2 DM : 1 EUR umzurechnen.

## 3. Mittelkontrolle

Die beglaubigten Abdrucke der Einzelpläne werden den obersten Landesbehörden voraussichtlich Ende Februar 2010 übersandt. Zu diesem Zeitpunkt werden die Mittel auf der Ressortebene (mbSt 000010) zur Verfügung gestellt. Aufgrund der Systemumstellung des HWS auf die Version LN wird die Mittelkontrolle erst zum 15. 5. 2010 scharf gestellt. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Mittelzuweisungen nach § 34 LHO an die nachgeordneten Behörden rechtzeitig erfolgen. Neben der Schriftform ist bis zu diesem Zeitpunkt auch die entsprechende Mittelverteilung im HVS vorzunehmen, insbesondere sind auch die Mittel für Personalausgaben an die nachgeordneten Behörden zu verteilen, sofern die OFD Niedersachsen — Abteilung Bezüge und Versorgung — für diese eine dienststellengenaue Personalkostenverbuchung vornimmt.

Abweichend vom Grundsatz der Bewirtschaftung der Mittel mit eingeschalteter Mittelkontrolle auf Abweisung, kann in besonderen Ausnahmefällen das Umstellen der Kontrollschalter am Titel oder an der Dienststelle auf „ohne Kontrolle mit Anzeige“ formlos mit Begründung auf dem Dienstweg beim MF beantragt werden. Die Mittel sind dann manuell zu überwachen.

**4. Schlussbestimmungen**

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2010 außer Kraft.

An die  
obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen

— Nds. MBL Nr. 3/2010 S. 47

**Neuorganisation der OFD Niedersachsen;  
Auswirkungen für die Verwaltung des Sondervermögens  
Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen (LFN)**

**RdErl. d. MF v. 16. 12. 2009 — 23-01460-14-04 —**

**— VORIS 64100 —**

**Bezug:** a) Beschl. d. LReg v. 24. 11. 2009 (Nds. MBL S. 1046)  
— VORIS 20130 —  
b) RdErl. v. 10. 1. 2005 (Nds. MBL S. 166), zuletzt geändert durch  
RdErl. v. 23. 10. 2007 (Nds. MBL S. 1301)  
— VORIS 64100 —  
c) RdErl. v. 27. 1. 2005 (Nds. MBL S. 175)  
— VORIS 64000 —  
d) RdErl. v. 27. 1. 2005 (Nds. MBL S. 176)  
— VORIS 64000 —  
e) RdErl. v. 27. 1. 2005 (Nds. MBL S. 176)  
— VORIS 64000 —

**1. Allgemeines**

Mit Bezugsbeschluss zu a wurden Aufgaben und Personal der Fondsverwaltung des LFN sowie die Fiskuserbschaften zum 1. 1. 2010 in die OFD Niedersachsen (im Folgenden: OFD) eingegliedert. Das MF macht im Rahmen seiner Rechts- und Fachaufsicht von seiner Ermächtigung zur Delegation von Aufgaben gemäß § 64 Abs. 2 Satz 4 LHO bis auf Weiteres nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Gebrauch.

**2. Zuständigkeiten**

2.1 Das ML verwaltet die Grundstücke der Domänen- und Moorverwaltung weiterhin auf der Grundlage des Bezugsbeschlusses zu c.

2.2 Das MW verwaltet die Grundstücke der Straßenbauverwaltung weiterhin auf der Grundlage des Bezugsbeschlusses zu d.

2.3 Das MU verwaltet die Grundstücke der Naturschutz- und der Wasserwirtschaftsverwaltung weiterhin auf der Grundlage des Bezugsbeschlusses zu e.

2.4 Die darüber hinausgehenden Aufgaben der Fondsverwaltung (insbesondere Verwaltung des landeseigenen Grundbesitzes, Wahrnehmung der Eigentümerrechte und Abschluss aller Überlassungsentgeltverträge) werden bis auf Weiteres grundsätzlich von der OFD wahrgenommen. Unbeschadet sonstiger haushaltsrechtlicher oder anderer Einwilligungs- und Genehmigungsvorbehalte gelten für die eigenverantwortliche Abwicklung einzelner Grundstücksgeschäfte durch die OFD dabei folgende Wertgrenzen:

- 2.4.1 **Verkauf, Tausch und Besitzüberlassung** bis zu einem vollen Wert von 500 000 EUR;
- 2.4.2 **Ankauf von Grundstücken** bis zu einem vollen Wert von 250 000 EUR, wenn im Vorfeld die Finanzierung des Ankaufs abgestimmt und sichergestellt werden konnte;
- 2.4.3 **Änderung des Inhalts von Erbbaurechten**, sofern diese für das Land nicht nachteilig sind;
- 2.4.4 **Veräußerung von Erbbaurechten** unter Beachtung der in Nummer 2.4.1 genannten Wertgrenze;
- 2.4.5 **Dingliche Belastung von Erbbaurechten**, soweit diese im Rahmen der durch den Bezugsbeschluss zu b vorgegebenen Regelungen erfolgt;
- 2.4.6 **Bestellung dinglicher Rechte und Belastungen**, sofern die im Bezugsbeschluss zu b genannten Voraussetzungen vorliegen und der hierfür als angemessene Entschädigung ermittelte Betrag 50 000 EUR nicht übersteigt;

2.4.7 **Änderung des Inhalts dinglicher Belastungen und deren Aufgabe (Löschung).**

Werden die Wertgrenzen gemäß den Nummern 2.4.1 bis 2.4.6 überschritten, ist die Zustimmung des MF erforderlich.

2.5 Im Übrigen gelten die Regelungen des Bezugsbeschlusses zu b in seiner jeweils geltenden Fassung.

**3. Schlussbestimmungen**

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBL Nr. 3/2010 S. 48

**Mitwirkung des Staatlichen Baumanagements  
bei Bauvorhaben von Stellen außerhalb  
der Verwaltung des Landes;  
Baufachliche Ergänzungsbestimmungen  
zu den VV zu § 44 LHO  
sowie zu den VV-Gk  
— ZBauL —**

**RdErl. d. MF v. 4. 1. 2010 — 21.3-26005-1 —**

**— VORIS 21077 —**

Hiermit werden die

- Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen des Landes zu den VV zu § 44 LHO sowie zu den VV-Gk (ZBauL) — **Anlage 1** — und
  - die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-BauL) — **Anlage 2** — sowie die
  - Muster 1 zu Nummer 6.3 ZBauL (Prüfvermerk),
  - Muster 2 zu Nummer 8.1 ZBauL und Nummer 3 NBest-BauL (Verwendungsnachweis) und
  - Muster 3 zu Nummer 4 NBest-BauL (Zwischennachweis)
- bekannt gegeben, die ab sofort anzuwenden sind.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die  
Dienststellen des Staatlichen Baumanagements  
übrigen Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBL Nr. 3/2010 S. 48

**Anlage 1**

(zu VV/VV-Gk Nr. 6 zu § 44 LHO)

**Baufachliche Ergänzungsbestimmungen des Landes Niedersachsen  
zu den VV zu § 44 LHO sowie zu den VV-Gk (ZBauL)**

Mit der ZBauL wird für das Land Niedersachsen eine im Wesentlichen gleichlautende Vorschrift zur ZBau des Bundes eingeführt. Abweichungen ergeben sich insbesondere in den Nummern 2 und 7 bis 9.

**Inhaltsübersicht**

- 1. Allgemeines
- 2. Aufgaben des Staatlichen Baumanagements
- 3. Mitwirkung bei der Vorbereitung des Antrags
- 4. Beratung bei der Aufstellung der Bauunterlagen
- 5. Festlegung des Umfangs der Bauunterlagen (siehe auch Nummer 9)
- 6. Prüfung der Bauunterlagen
- 7. Überprüfung der Bauausführung
- 8. Prüfung des Verwendungsnachweises (siehe auch Nummer 9)
- 9. Vereinfachungen bei der Beteiligung des Staatlichen Baumanagements

## 1. Allgemeines

1.1 Die Bewilligung und Zahlung von Zuwendungen des Landes an Stellen außerhalb der Landesverwaltung für die Durchführung von Baumaßnahmen sowie der Nachweis der Verwendung der Mittel und die Prüfung ihrer Verwendung regeln sich nach den VV zu § 44 sowie nach den VV-Gk und nach dieser ZBauL.

Das gilt auch für Baumaßnahmen im Rahmen institutioneller Förderung.

1.2 Abweichungen von der ZBauL sind nur zulässig im Einvernehmen mit dem für die Bauaufgaben des Landes fachlich verantwortlichen Ministerium sowie, wenn der Verwendungsnachweis betroffen ist, auch mit dem LRH.

Das MF kann im Einzelfall dem Staatlichen Baumanagement Weisungen über Art und Umfang seiner Tätigkeit erteilen, soweit dadurch nicht von der ZBauL abgewichen wird.

1.3 Die Bewilligungsbehörde beteiligt das MF (vgl. Abschnitt A RL Bau); dieses beauftragt das Staatliche Baumanagement. Wird die Zuwendung durch eine Mittelbehörde des Landes (derzeit: Investitions- und Förderbank Niedersachsen) bewilligt, so beteiligt sie die OFD Niedersachsen — Landesbauabteilung — (im Folgenden: OFD) unmittelbar.

Die Bewilligungsbehörde teilt möglichst frühzeitig dem MF bzw. der OFD die voraussichtliche Höhe der Zuwendung mit.

1.4 Das Staatliche Baumanagement ist so rechtzeitig zu beteiligen, dass es die in Nummer 2 genannten Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann.

1.5 Die Bewilligungsbehörde unterrichtet den Antragsteller über Art und Umfang der Beteiligung des Staatlichen Baumanagements.

## 2. Aufgaben des Staatlichen Baumanagements

2.1 Aufgaben, die der zuständigen Dienststelle des Staatlichen Baumanagements in der Regel übertragen werden sollen, sind

- Mitwirkung bei der Vorbereitung des Antrags (vgl. Nummer 3),
- Beratung bei der Aufstellung der Bauunterlagen (vgl. Nummer 4),
- Festlegung des Umfangs der Bauunterlagen (vgl. Nummer 5),
- Prüfung der Bauunterlagen (vgl. Nummer 6),
- Prüfung des Verwendungsnachweises (vgl. Nummer 8).

Der Verwendungsnachweis nach Nummer 8 kann baufachlich nur geprüft werden, wenn dem Staatlichen Baumanagement auch die in den Nummern 5 und 6 genannten Tätigkeiten übertragen werden.

Soweit ausnahmsweise weitere Leistungen des Staatlichen Baumanagements gefordert werden, ist der Umfang dieser Leistungen vorher mit dem Staatlichen Baumanagement zu vereinbaren.

## 3. Mitwirkung bei der Vorbereitung des Antrags

Das Staatliche Baumanagement nimmt auf Ersuchen der Bewilligungsbehörde (vgl. Nummer 1.3) an den für die Antragstellung erforderlichen Vorbesprechungen — insbesondere bei der Festlegung des Bau- und/oder Raumprogramms — im Interesse der Klärung von baufachlichen Fragen teil.

## 4. Beratung bei der Aufstellung der Bauunterlagen

Soweit es die Baumaßnahme erfordert, soll das Staatliche Baumanagement — auch auf Antrag des Zuwendungsempfängers — zur Erzielung einer wirtschaftlichen und zweckmäßigen Planung beteiligt werden.

## 5. Festlegung des Umfangs der Bauunterlagen (siehe auch Nummer 9)

Das Staatliche Baumanagement bestimmt den Umfang der für das Bewilligungsverfahren einzureichenden Bauunterlagen. Diese bestehen im Allgemeinen aus:

### 5.1 Planunterlagen

- 5.1.1 Dem von der Bewilligungsbehörde anerkannten Bau- und/oder Raumprogramm,
- 5.1.2 einem Übersichtsplan und — sofern vorhanden — einem Messtischblatt,
- 5.1.3 einem Lageplan des Bauvorhabens (im Maßstab mindestens 1 : 1 000) mit Darstellung der Erschließungs- und Außenanlagen,
- 5.1.4 den Vorentwurfs- und/oder Entwurfszeichnungen, die Art und Umfang des Bauvorhabens prüfbar nachweisen,

- 5.1.5 den bauaufsichtlichen oder sonstigen Genehmigungen (Vorbescheide genügen).

## 5.2 Erläuterungsbericht

Der Erläuterungsbericht soll Auskunft geben über

- 5.2.1 Veranlassung und Zweck der geplanten Baumaßnahme, Raumbedarf, Kapazität, Nutzung (ggf. Hinweise auf entsprechende Gesetze, Verordnungen, Richtlinien oder veranlassende Schreiben, die als Abdruck beizufügen sind), Benennung des künftigen Eigentümers, Baulastträgers, Betreibers oder Nutzers der Anlage,
- 5.2.2 Lage und Beschaffenheit des Baugebietes, Eigentumsverhältnisse, Rechte Dritter, Entschädigung und dergleichen,
- 5.2.3 Bau- und Ausführungsart mit Erläuterung der baulichen, der ver- und entsorgungstechnischen, maschinentechnischen, elektrotechnischen und anderen Anlagen und Einrichtungen, Bevorratungen, zugrunde liegenden technischen Vorschriften usw., Begründung der Wirtschaftlichkeit bei mehreren Lösungsmöglichkeiten,
- 5.2.4 Gesamtkosten der Baumaßnahmen mit Angabe der Kosten, für die die Zuwendung beantragt wird,
- 5.2.5 Bauzeitplan und Baumittelbedarf in den einzelnen Haushaltsjahren,
- 5.2.6 die vorgesehene Abwicklung der Baumaßnahme (Vergabe und Ausführung), Stand der bauaufsichtlichen und sonstigen Genehmigungen usw.,
- 5.2.7 im Bedarfsfall zu erwartende Vermögensvorteile (Vorteilsausgleiche) bzw. Vermögensnachteile,
- 5.2.8 etwaige Leistungen und Verpflichtungen sowie evtl. Rückflüsse nach den Gesetzen, Ortsstatuten und sonstigen Satzungen (Versorgungsanlagen).

## 5.3 Kostenberechnung

Die Kosten sind für Hochbauten nach DIN 276, für andere Bauten entsprechend (ggf. nach Bauobjekten/Bauabschnitten unterteilt) zu ermitteln, wobei diejenigen Kosten, für die eine Zuwendung beantragt wird, gesondert auszuweisen sind. Als Anlagen sind — soweit erforderlich — Kostenaufschlüsselungen oder Berechnungen anderer Art, deren Ergebnisse der Kostenberechnung zugrunde gelegt wurden, beizufügen, bei Hochbauten auch die Berechnung der Flächen und des Rauminhalts nach DIN 277, ggf. die Wohn- und Nutzflächenberechnung entsprechend DIN 283 und eine Gegenüberstellung der im Bauprogramm (vgl. Nummer 6.1.1) geforderten und der geplanten Nutzflächen.

## 5.4 Wirtschaftlichkeitsberechnung

Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung ist beizufügen, soweit sie für die Entscheidung über die Bewilligung der Zuwendung von Bedeutung ist.

## 6. Prüfung der Bauunterlagen

6.1 Voraussetzung für die baufachliche Prüfung ist

- 6.1.1 ein anerkanntes Bau- und/oder Raumprogramm und
- 6.1.2 die Vollständigkeit der vom Antragsteller vorzulegenden Bauunterlagen nach Nummer 5 bzw. Nummer 9.

6.2 Die Prüfung ist stichprobenweise vorzunehmen und erstreckt sich auf

- 6.2.1 die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Planung und Konstruktion,
- 6.2.2 die Angemessenheit der Kosten (vgl. auch Nummer 6.3).

6.3 Das Ergebnis der Prüfung ist in einer baufachlichen Stellungnahme niederzulegen und als Prüfvermerk (vgl. Muster 1) dem Antrag beizuheften. Es muss ersichtlich sein, welche Kosten nicht geprüft worden sind. Die Bauunterlagen und die Kostenberechnung erhalten einen Sichtvermerk. In der Stellungnahme sind die erforderlichen baufachlichen Auflagen an den Zuwendungsempfänger so zusammenzufassen, dass sie von der Bewilligungsbehörde unverändert in den Zuwendungsbescheid aufgenommen werden können.

6.4 Erhebliche Abweichungen von den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen bedürfen vor ihrer Ausführung ebenfalls der baufachlichen Prüfung; die Nummern 6.1 bis 6.3 gelten sinngemäß.

## 7. Überprüfung der Bauausführung

Die Überprüfung der Bauausführung durch das Staatliche Baumanagement entfällt.

## 8. Prüfung des Verwendungsnachweises (siehe auch Nummer 9)

8.1 Das Staatliche Baumanagement prüft nach Fertigstellung der Baumaßnahme den Verwendungsnachweis in fachlicher Hinsicht. Dabei überprüft sie die Übereinstimmung der Angaben im Verwendungsnachweis mit der Baurechnung und der Örtlichkeit stichprobenweise. Der Verwendungsnachweis erhält einen Prüfvermerk (Muster 2). Wegen der Jahresfrist (§ 48 Abs. 4 VwVfG) ist die Prüfung unverzüglich nach Eingang der Unterlagen durchzuführen und der Verwendungsnachweis anschließend umgehend an die Bewilligungsbehörde weiterzuleiten.

8.2 Mängel und Änderungen gegenüber den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen und Kostenabweichungen sind in einem besonderen Vermerk festzuhalten. Er ist jedem Verwendungsnachweis anzufügen. Sofern die Feststellungen Einfluss auf die Bemessung der Zuwendung haben, ist der zuwendungsfähige Betrag festzustellen.

## 9. Vereinfachungen bei der Beteiligung des Staatlichen Baumanagements

Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen

- an Kommunen, wenn die Bauunterlagen von einer kommunalen Baudienststelle aufgestellt oder geprüft sind, oder

- bei denen bei der Bewilligung vom Land vorgegebene Kostenrichtsätze berücksichtigt worden sind oder
- bei denen ein Festbetrag bewilligt wird oder
- bei denen die vorgesehene Zuwendung die Wertgrenze nach VV Nr. 6.1 zu § 44 LHO nicht übersteigt, gilt Folgendes:

9.1 Mitwirkung bei der Vorbereitung des Antrags und Beratung bei der Aufstellung der Bauunterlagen (Nummern 3 und 4)

Von den in den Nummern 3 und 4 vorgesehenen Arbeitsgängen soll im Regelfall abgesehen werden.

9.2 Umfang der Bauunterlagen (Nummer 5)

Die Bauunterlagen sind auf den für die Beurteilung des Einzelfalles unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken. Dazu gehören in der Regel lediglich die Unterlagen nach den Nummern 5.1 und 5.2.5 sowie eine Schätzung der Gesamtkosten der Baumaßnahmen mit Angaben der Kosten, für die die Zuwendung beantragt wird.

9.3 Prüfung der Bauunterlagen (Nummer 6)

Die Prüfung ist auf die Angemessenheit der Kosten auszurichten.

9.4 Prüfung des Verwendungsnachweises (Nummer 8)

Die Prüfung des Verwendungsnachweises ist vereinfacht und ohne Abgleich mit der Baurechnung durchzuführen.



**Prüfvermerk\*)****Antragsteller**

|                                                                            |
|----------------------------------------------------------------------------|
| Name .....                                                                 |
| Anschrift .....                                                            |
| Antrag vom ..... 20..... auf Gewährung eines Zuschusses/eines Darlehens**) |
| in Höhe von ..... EUR                                                      |
| für .....<br>(Bezeichnung der Baumaßnahme)                                 |
| mit ..... EUR Gesamtkosten                                                 |

**Feststellungen des Staatlichen Baumanagements**

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>1. Aufgrund der dem Antrag beigelegten Pläne, Erläuterungen und Kostenberechnungen wird festgestellt, dass die veranschlagte Baumaßnahme dem geforderten Zweck der ..... dient.</p> <p>2. Folgende bauaufsichtlichen und sonstigen Genehmigungen liegen vor:<br/>.....<br/>.....<br/>.....</p> <p>3. Zu den Bauunterlagen bemerke ich im Einzelnen (Baufachliche Stellungnahme) ggf. als Anlage<br/>.....<br/>.....</p> <p>4. Für die Durchführung der Baumaßnahme hat der Antragsteller folgende Kosten veranschlagt: ..... EUR<br/>Aufgrund der Prüfung i. S. von Nummer 6.2.2 der ZBauL wird hiervon folgender Betrag als angemessen erachtet: ..... EUR<br/>Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben stellen die Bewilligungsbehörden fest, erforderlichenfalls wird das Staatliche Baumanagement beteiligt.</p> |
| <p><b>Aufgestellt</b></p> <p>..... den .....<br/>(Ort) (Datum) (Unterschrift)</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |

\*) Der Prüfvermerk ist das Ergebnis der Prüfung der Antragsunterlagen in baufachlicher Hinsicht nach Nummer 6 ZBauL.

\*\*) Nicht Zutreffendes bitte streichen.

**Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-BauL)**

Die NBest-BauL ergänzen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung. Sie enthalten Bedingungen und Auflagen i. S. des § 36 VwVfG. Die NBest-BauL sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

**1. Vergabe und Ausführung**

1.1 Der Zuwendungsempfänger führt die Baumaßnahme in allen Fällen ohne Überprüfung durch das Staatliche Baumanagement in eigener Verantwortung durch. Unterrichtungen der Bewilligungsstellen bleiben hiervon unberührt.

1.2 Die Ausführung der Baumaßnahme muss den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen sowie den technischen und baurechtlichen Vorschriften entsprechen.

1.3 Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichungen nicht erheblich sind. Wenn die Abweichungen zu einer wesentlichen Änderung des Bau- oder Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führen, bedürfen sie vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.

**2. Baurechnung (siehe auch Nummer 5)**

2.1 Der Zuwendungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.

2.2 Die Baurechnung besteht aus

- 2.2.1 dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 Teil 2 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides). Werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Nachweise unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der DIN 276 und können sie zur Prüfung der Baurechnung beigelegt werden, so kann mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde von der Führung eines gesonderten Bauausgabebuches abgesehen werden,
- 2.2.2 den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Nummer 2.1,
- 2.2.3 den Abrechnungszeichnungen und Bestandsplänen,
- 2.2.4 den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,
- 2.2.5 den bauaufsichtlichen Genehmigungen, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen,

2.2.6 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,

2.2.7 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,

2.2.8 der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach DIN 277 (nur bei Hochbauten) und bei Wohnbauten ggf. die Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283,

2.2.9 dem Bautagebuch.

**3. Verwendungsnachweis**

3.1 Der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P bzw. ANBest-Gk dem Staatlichen Baumanagement zuzuleiten. Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nummer 6.4 ANBest-P bzw. ANBest-Gk nach Muster 2 zu erstellen. Der Nachweis, wann und in welchen Einzelbeträgen die Bauausgaben geleistet wurden, wird durch die Baurechnung (Nummer 2) geführt. Die Baurechnung ist abweichend von Nummer 6.5 ANBest-P bzw. Nummer 6.6 ANBest-Gk zur Prüfung bereitzuhalten; nur die Berechnungen nach Nummer 2.2.8 sind dem Verwendungsnachweis beizufügen.

3.2 Werden über Teile einer Baumaßnahme (z. B. mehrere Bauobjekte/Bauabschnitte) einzelne Verwendungsnachweise geführt, so ist nach Abschluss der Baumaßnahme ein zusammengefasster Verwendungsnachweis nach Muster 2 zu erstellen.

**4. Zwischennachweis**

Für Baumaßnahmen, deren Durchführung sich über ein Haushaltsjahr hinaus erstreckt, ist der Bewilligungsbehörde ein Zwischennachweis über die Verwendung der Zuwendung — abweichend von Nummer 6.7 ANBest-P bzw. Nummer 6.5 ANBest-Gk — nach Muster 3 vorzulegen.

**5. Vereinfachungen in bestimmten Fällen**

Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen

- an Kommunen, wenn die Bauunterlagen von einer kommunalen Baudienststelle aufgestellt oder geprüft sind, oder
  - bei denen bei der Bewilligung vom Land vorgegebene Kostenrichtsätze berücksichtigt worden sind oder
  - bei denen ein Festbetrag bewilligt wird oder
  - bei denen die vorgesehene Zuwendung die Wertgrenze nach VV Nr. 6.1 zu § 44 LHO nicht übersteigt,
- verzichtet der Zuwendungsgeber auf die Vorlage der Baurechnung gemäß Nummer 2.

**Verwendungsnachweis**

## Zuwendungsempfänger

|                                           |
|-------------------------------------------|
| Name .....                                |
| Anschrift .....                           |
| Bankverbindung .....                      |
| Auskunft erteilt .....      Telefon ..... |

## Erste Ausfertigung

## Mehrausfertigung

|                                 |                        |
|---------------------------------|------------------------|
| An das Staatliche Baumanagement | An Bewilligungsbehörde |
|---------------------------------|------------------------|

## Baumaßnahme

|                                       |
|---------------------------------------|
| Bezeichnung wie im Zuwendungsbescheid |
|---------------------------------------|

## 1. Bewilligte Zuwendungen — Zuschüsse (Z) und Darlehen (D) —\*)

| Bewilligende Stelle           | Datum und Aktenzeichen | EUR   |
|-------------------------------|------------------------|-------|
| .....                         |                        | Z/D*) |
| .....                         |                        | Z/D   |
| .....                         |                        | Z/D   |
| Bewilligter Gesamtbetrag      |                        | ..... |
| In Anspruch genommener Betrag |                        | ..... |

## 2. Sachbericht

|                                                                                                    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| (Eingehende Darstellung der Durchführung der Baumaßnahme, Bauzeitraum usw. ggf. gesondertes Blatt) |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|

## 3. Zahlenmäßiger Nachweis

|                                                                                                                     |           |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 3.1 Gesamtausgaben der Baumaßnahme                                                                                  | ..... EUR |
| Davon Ausgaben für den Teil der Baumaßnahme (Bauobjekt/Bauabschnitt)<br>für den die Zuwendung bewilligt worden ist. | ..... EUR |

## 3.2 Einnahmen

| Art<br>Eigenanteil, Zuwendungen,<br>Leistungen Dritter                          | lt. Zuwendungsbescheid |       | lt. Abrechnung |       |
|---------------------------------------------------------------------------------|------------------------|-------|----------------|-------|
|                                                                                 | EUR                    | v. H. | EUR            | v. H. |
| Eigenanteil                                                                     | .....                  | ..... | .....          | ..... |
| Bundesmittel                                                                    | .....                  | ..... | .....          | ..... |
| Landesmittel                                                                    | .....                  | ..... | .....          | ..... |
| .....                                                                           | .....                  | ..... | .....          | ..... |
| .....                                                                           | .....                  | ..... | .....          | ..... |
| .....                                                                           | .....                  | ..... | .....          | ..... |
| Zwischensumme                                                                   |                        | 100   |                | 100   |
| in früheren Bauobjekten/<br>Bauabschnitten vorgesehene/<br>eingenommene Beträge | .....                  | /     | .....          | /     |
| Insgesamt                                                                       | .....                  |       | .....          |       |

## 3.3 Ausgaben

| Ausgabengliederung**)                                              | lt. Zuwendungsbescheid |                          | lt. Abrechnung |                          |
|--------------------------------------------------------------------|------------------------|--------------------------|----------------|--------------------------|
|                                                                    | insgesamt              | davon<br>zuwendungsfähig | insgesamt      | davon<br>zuwendungsfähig |
|                                                                    | EUR                    | EUR                      | EUR            | EUR                      |
| .....                                                              | .....                  | .....                    | .....          | .....                    |
| .....                                                              | .....                  | .....                    | .....          | .....                    |
| .....                                                              | .....                  | .....                    | .....          | .....                    |
| .....                                                              | .....                  | .....                    | .....          | .....                    |
| .....                                                              | .....                  | .....                    | .....          | .....                    |
| .....                                                              | .....                  | .....                    | .....          | .....                    |
| .....                                                              | .....                  | .....                    | .....          | .....                    |
| .....                                                              | .....                  | .....                    | .....          | .....                    |
| Summe                                                              | .....                  | .....                    | .....          | .....                    |
| In früheren Bauobjekten/Bauabschnitten bereits geleistete Ausgaben | .....                  | .....                    | .....          | .....                    |
| Insgesamt                                                          | .....                  | .....                    | .....          | .....                    |

## 4. Erklärung des Zuwendungsempfängers

Es wird erklärt, dass  
 die in den Bauplänen enthaltenen Angaben mit der Örtlichkeit übereinstimmen,  
 die bauaufsichtlichen und sonstigen Bedingungen und Auflagen beachtet wurden,  
 die vorgeschriebenen Prüfungen bzw. Gebrauchsabnahmen durchgeführt, die Bedingungen und Auflagen eingehalten  
 wurden und die Angaben über die Baumaßnahme, ihre Ausgaben und die Finanzierung vollständig und belegt sind.  
 Zu ihrer Nachprüfung stehen die im Zuwendungsbescheid genannten Unterlagen einschließlich Baurechnung mit Belegen  
 zur Verfügung.

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Unterschrift)

## 5. Ergebnis der Prüfung durch das Staatliche Baumanagement

- \*) Der Verwendungsnachweis wurde baufachlich geprüft. Aufgrund stichprobenweiser Überprüfung der Rechnungsbelege wird die Übereinstimmung der Angaben im Verwendungsnachweis mit der Baurechnung und mit der Örtlichkeit bescheinigt. Auf den besonderen Vermerk (vgl. Nummer 8.2 der ZBauL) nehme ich Bezug.
- \*) Der Verwendungsnachweis wurde baufachlich — vereinfacht gemäß Nummer 9 ZBauL — geprüft. Auf den besonderen Vermerk (vgl. Nummer 8.2 ZBauL) nehme ich Bezug.

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Unterschrift)

## 6. Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.  
 Es ergaben sich keine/die aus der Anlage ersichtlichen\*) Beanstandungen

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Unterschrift)

\*) Nicht Zutreffendes bitte streichen.

\*\*) Es sind nur die Summen der Kostengruppen (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides) anzugeben. Dabei ist entsprechend den der Bewilligung zugrunde gelegten Bauunterlagen nach Bauobjekten oder Bauabschnitten zu unterteilen, ggf. auf gesondertem Blatt.

**Zwischennachweis**

## Zuwendungsempfänger

|                                      |
|--------------------------------------|
| Name .....                           |
| Anschrift .....                      |
| Bankverbindung .....                 |
| Auskunft erteilt ..... Telefon ..... |

## An die Bewilligungsbehörde

|                                       |
|---------------------------------------|
| Bezeichnung wie im Zuwendungsbescheid |
|---------------------------------------|

## Baumaßnahme

|                                       |
|---------------------------------------|
| Bezeichnung wie im Zuwendungsbescheid |
|---------------------------------------|

## 1. Bewillige Zuwendungen — Zuschüsse (Z) und Darlehen (D) — \*)

| Bewilligende Stelle          | Datum und Aktenzeichen | EUR        |
|------------------------------|------------------------|------------|
| .....                        | .....                  | Z/D*)      |
| .....                        | .....                  | Z/D        |
| .....                        | .....                  | <u>Z/D</u> |
| .....                        | .....                  | .....      |
| .....                        | .....                  | .....      |
| .....                        | .....                  | .....      |
| .....                        | .....                  | .....      |
| .....                        | .....                  | .....      |
| Bewilligter Gesamtbetrag     |                        | .....      |
| In Anspruch genomener Betrag |                        | .....      |

## Finanzielle Übersicht zum 31. Dezember 20.....

| Art<br>Eigenanteil, Zuwendungen<br>Leistungen Dritter | lt. Zuwendungsbescheid | Davon bisher in Anspruch genommen |
|-------------------------------------------------------|------------------------|-----------------------------------|
|                                                       | EUR                    | EUR                               |
| Eigenanteil                                           |                        |                                   |
| Bundesmittel Z/D*)                                    |                        |                                   |
| Landesmittel Z/D                                      |                        |                                   |
|                                                       |                        |                                   |
|                                                       |                        |                                   |
|                                                       |                        |                                   |
|                                                       |                        |                                   |
|                                                       |                        |                                   |
|                                                       |                        |                                   |
| Insgesamt                                             |                        |                                   |

## Erklärung des Zuwendungsempfängers

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem Zuwendungsbescheid/den Zuwendungsbescheiden\*) und dem Bauausgabenbuch überein.

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Unterschrift)

## Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Zwischennachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.  
 Es ergaben sich keine/die aus der Anlage ersichtlichen\*) Beanstandungen.

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Unterschrift)

\*) Nicht Zutreffendes bitte streichen.

### Ergänzung zu Muster 2 (Verwendungsnachweis) als Unterlage für die Bewilligungsbehörde des Landes\*)

3.4 Zahlenmäßiger Nachweis ohne Vorlage von Belegen

Ergänzung zum Verwendungsnachweis vom

Darstellung der Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans in zeitlicher Reihenfolge

|       |
|-------|
| Datum |
|-------|

### Für die Bewilligungsbehörde

| Von den Einnahmen sind eingegangen:  |                                                                  |                                   | An Ausgaben wurden geleistet:        |                                                                  |                                   |
|--------------------------------------|------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|--------------------------------------|------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|
| Tag/Monat/Jahr<br>bzw. Monat/Jahr**) | Herkunft der Einnahmen                                           | Gesamtbetrag der Einnahmen<br>EUR | Tag/Monat/Jahr<br>bzw. Monat/Jahr**) | Zweck der Ausgabe                                                | Gesamtbetrag der Einnahmen<br>EUR |
|                                      |                                                                  |                                   |                                      |                                                                  |                                   |
|                                      |                                                                  |                                   |                                      |                                                                  |                                   |
|                                      |                                                                  |                                   |                                      |                                                                  |                                   |
|                                      |                                                                  |                                   |                                      |                                                                  |                                   |
|                                      |                                                                  |                                   |                                      |                                                                  |                                   |
|                                      |                                                                  |                                   |                                      |                                                                  |                                   |
|                                      |                                                                  |                                   |                                      |                                                                  |                                   |
|                                      |                                                                  |                                   |                                      |                                                                  |                                   |
|                                      |                                                                  |                                   |                                      |                                                                  |                                   |
|                                      |                                                                  |                                   |                                      |                                                                  |                                   |
|                                      |                                                                  |                                   |                                      |                                                                  |                                   |
|                                      |                                                                  |                                   |                                      |                                                                  |                                   |
|                                      | <input type="checkbox"/> Übertrag <input type="checkbox"/> Summe |                                   |                                      | <input type="checkbox"/> Übertrag <input type="checkbox"/> Summe |                                   |

\*) Eine Prüfung dieser Nachweise durch das Staatliche Baumanagement ist nicht vorgesehen.

\*\*) Monatlicher Nachweis nur bei Gebietskörperschaften oder wenn ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist.



| Von den Einnahmen sind eingegangen:  |                                                                  |                                   |                                      | An Ausgaben wurden geleistet:                                    |                                   |  |
|--------------------------------------|------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|--------------------------------------|------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|--|
| Tag/Monat/Jahr<br>bzw. Monat/Jahr**) | Herkunft der Einnahmen                                           | Gesamtbetrag der Einnahmen<br>EUR | Tag/Monat/Jahr<br>bzw. Monat/Jahr**) | Zweck der Ausgabe                                                | Gesamtbetrag der Einnahmen<br>EUR |  |
|                                      |                                                                  |                                   |                                      |                                                                  |                                   |  |
|                                      |                                                                  |                                   |                                      |                                                                  |                                   |  |
|                                      |                                                                  |                                   |                                      |                                                                  |                                   |  |
|                                      |                                                                  |                                   |                                      |                                                                  |                                   |  |
|                                      |                                                                  |                                   |                                      |                                                                  |                                   |  |
|                                      |                                                                  |                                   |                                      |                                                                  |                                   |  |
|                                      |                                                                  |                                   |                                      |                                                                  |                                   |  |
|                                      |                                                                  |                                   |                                      |                                                                  |                                   |  |
|                                      |                                                                  |                                   |                                      |                                                                  |                                   |  |
|                                      |                                                                  |                                   |                                      |                                                                  |                                   |  |
|                                      |                                                                  |                                   |                                      |                                                                  |                                   |  |
|                                      |                                                                  |                                   |                                      |                                                                  |                                   |  |
|                                      |                                                                  |                                   |                                      |                                                                  |                                   |  |
|                                      |                                                                  |                                   |                                      |                                                                  |                                   |  |
|                                      |                                                                  |                                   |                                      |                                                                  |                                   |  |
|                                      |                                                                  |                                   |                                      |                                                                  |                                   |  |
|                                      |                                                                  |                                   |                                      |                                                                  |                                   |  |
|                                      |                                                                  |                                   |                                      |                                                                  |                                   |  |
|                                      |                                                                  |                                   |                                      |                                                                  |                                   |  |
|                                      | <input type="checkbox"/> Übertrag <input type="checkbox"/> Summe |                                   |                                      | <input type="checkbox"/> Übertrag <input type="checkbox"/> Summe |                                   |  |

**Anpassung des Wertes der Personalunterkünfte  
nach § 4 der Tarifverträge  
über die Bewertung der Personalunterkünfte**

**Bek. d. MF v. 6. 1. 2010 — 25 86 00/1 —**

Nach § 4 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte vom 16. 3. 1974 für Angestellte bzw. für Arbeiter, die gemäß § 36 TV-L zunächst weiter gelten, sind die in § 3 Abs. 1 und 4 Unterabs. 3 dieser Tarifverträge genannten Beträge jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den der aufgrund vom § 17 Abs. 1 SGB IV in der SvEV allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Sachbezugswert ist vom 1. 1. 2010 an unverändert auf 204,00 EUR monatlich festgesetzt (Artikel 1 § 2 SvEV vom 18. 11. 2008, BGBl. I S. 2220). Eine Erhöhung der Sachbezugswerte für Unterkunft oder Mieten wurde in der zweiten Verordnung zur Änderung der SvEV vom 27. 10. 2009 (BGBl. I S. 3667) nicht vorgenommen.

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte ist daher ab 1. 1. 2010 wie im Vorjahr anzuwenden:

„Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

| Wertklasse | Personalunterkünfte                                  | EUR je m² Nutzfläche monatlich |
|------------|------------------------------------------------------|--------------------------------|
| 1          | ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen         | 6,85                           |
| 2          | mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen         | 7,60                           |
| 3          | mit eigenem Bad oder Dusche                          | 8,68                           |
| 4          | mit eigener Toilette und Bad oder Dusche             | 9,66                           |
| 5          | mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche | 10,30.“                        |

In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der Tarifverträge bleibt der Betrag „4,11 EUR“ unverändert.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 3/2010 S. 60

**Satzung der Öffentlichen Lebensversicherung Braunschweig**

**Bek. d. MF v. 7. 1. 2010 — 45-106-501 —**

**Bezug:** Bek. v. 17. 12. 2008 (Nds. MBl. 2009 S. 28)

Die Trägerversammlung der Öffentlichen Lebensversicherung Braunschweig hat im Umlaufverfahren die Änderung des § 10 Abs. 2 der Satzung des Versicherungsunternehmens sowie am 7. 12. 2009 die Änderung des § 2 der Satzung des Versicherungsunternehmens beschlossen (**Anlage**).

Die Genehmigung wurde durch Erl. vom 7. 1. 2010 erteilt.

— Nds. MBl. Nr. 3/2010 S. 60

**Anlage**

1. § 10 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Vorsitzendes Mitglied der Trägerversammlung ist eine Angehörige oder ein Angehöriger der für die Rechtsaufsicht über die öffentlichen Versicherungen zuständigen Abteilung im Niedersächsischen Finanzministerium.“

2. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2

Geschäftszweck

Zweck des Unternehmens ist der Betrieb aller Arten der Lebensversicherung. Das Unternehmen kann Mit- und Rückversicherung auch außerhalb seines Geschäftsgebietes nehmen und geben und Rückversicherung auch in anderen Versicherungssparten gewähren. Außerdem kann es Versicherungsverträge, Spar- und Bausparverträge und Geschäfte, die im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit Versicherungsverträgen stehen, anderen Unternehmen vermitteln.“

**Satzung der Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig**

**Bek. d. MF v. 7. 1. 2010 — 45-106-601 —**

**Bezug:** Bek. v. 17. 12. 2008 (Nds. MBl. 2009 S. 28)

Die Trägerversammlung der Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig hat im Umlaufverfahren die nachstehende Änderung des § 10 Abs. 2 der Satzung des Versicherungsunternehmens sowie am 7. 12. 2009 die nachstehende Änderung des § 2 der Satzung des Versicherungsunternehmens beschlossen (**Anlage**).

Die Genehmigung wurde durch Erl. vom 7. 1. 2010 erteilt.

— Nds. MBl. Nr. 3/2010 S. 60

**Anlage**

1. § 10 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Vorsitzendes Mitglied der Trägerversammlung ist eine Angehörige oder ein Angehöriger der für die Rechtsaufsicht über die öffentlichen Versicherungen zuständigen Abteilung im Niedersächsischen Finanzministerium.“

2. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2

Geschäftszweck

Zweck des Unternehmens ist der Betrieb aller Arten der Schaden- und Unfallversicherung. Das Unternehmen kann Mit- und Rückversicherung auch außerhalb seines Geschäftsgebietes nehmen und geben und Rückversicherung auch in anderen Versicherungssparten gewähren. Außerdem kann es Versicherungsverträge, Spar- und Bausparverträge und Geschäfte, die im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit Versicherungsverträgen stehen, anderen Unternehmen vermitteln. Das Unternehmen darf darüber hinaus nur solche Geschäfte betreiben, die mit Versicherungsgeschäften in unmittelbarem Zusammenhang stehen.“

**Durchführung der §§ 50 a bis 50 e des  
Beamtenversorgungsgesetzes**

**Erl. d. MF v. 15. 1. 2010 — 26-21 13/50a-e —**

— VORIS 20442 —

**Bezug:** RdErl. v. 5. 12. 2002 (Nds. MBl. 2003 S. 64), zuletzt geändert durch Erl. v. 7. 7. 2009 (Nds. MBl. S. 632)  
— VORIS 20442 —

Die Anlage des Bezugserlasses wird mit Wirkung vom 27. 1. 2010 wie folgt geändert:

Die Anlagen IV und V erhalten folgende Fassungen:

## „Anlage IV

## Jährliche Höchstwerte an Entgeltpunkten (Anlage 2 b SGB VI)

| Zeitraum   |              | Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten |               |
|------------|--------------|--------------------------------------------------|---------------|
| von        | bis          | endgültig                                        | vorläufig     |
| 1. 1. 1992 | 31. 12. 1992 | 1,7428                                           | 1,7782        |
| 1. 1. 1993 | 31. 12. 1993 | 1,7933                                           | 1,7397        |
| 1. 1. 1994 | 31. 12. 1994 | 1,8558                                           | 1,7580        |
| 1. 1. 1995 | 31. 12. 1995 | 1,8474                                           | 1,8363        |
| 1. 1. 1996 | 31. 12. 1996 | 1,8577                                           | 1,8784        |
| 1. 1. 1997 | 31. 12. 1997 | 1,8871                                           | 1,8288        |
| 1. 1. 1998 | 31. 12. 1998 | 1,9046                                           | 1,8755        |
| 1. 1. 1999 | 31. 12. 1999 | 1,9063                                           | 1,9216        |
| 1. 1. 2000 | 31. 12. 2000 | 1,9021                                           | 1,8931        |
| 1. 1. 2001 | 31. 12. 2001 | 1,8908                                           | 1,9092        |
| 1. 1. 2002 | 31. 12. 2002 | 1,8864                                           | 1,8935        |
| 1. 1. 2003 | 31. 12. 2003 | 2,1149                                           | 2,0937        |
| 1. 1. 2004 | 31. 12. 2004 | 2,1266                                           | 2,1000        |
| 1. 1. 2005 | 31. 12. 2005 | 2,1368                                           | 2,1103        |
| 1. 1. 2006 | 31. 12. 2006 | 2,1360                                           | 2,1499        |
| 1. 1. 2007 | 31. 12. 2007 | 2,1034                                           | 2,1365        |
| 1. 1. 2008 | 31. 12. 2008 | <b>2,0767</b>                                    | 2,1141        |
| 1. 1. 2009 | 31. 12. 2009 |                                                  | 2,0985        |
| 1. 1. 2010 | 31. 12. 2010 |                                                  | <b>2,0623</b> |

## Anlage V

## Durchschnittsentgelte (§ 63, § 69 SGB VI — Anlage 1)

| Gültig ab  | endgültig        | vorläufig          |
|------------|------------------|--------------------|
|            | — in DM —        |                    |
| 1. 1. 1995 | 50 665,00        |                    |
| 1. 1. 1996 | 51 678,00        |                    |
| 1. 1. 1997 | 52 143,00        |                    |
| 1. 1. 1998 | 52 925,00        |                    |
| 1. 1. 1999 | 53 507,00        |                    |
| 1. 1. 2000 | 54 256,00        |                    |
| 1. 1. 2001 | 55 216,00        |                    |
|            | — in EUR —       |                    |
| 1. 1. 2002 | 28 626,00        | 28 518,00          |
| 1. 1. 2003 | 28 938,00        | 29 230,00          |
| 1. 1. 2004 | 29 060,00        | 29 428,00          |
| 1. 1. 2005 | 29 202,00        | 29 569,00          |
| 1. 1. 2006 | 29 494,00        | 29 304,00          |
| 1. 1. 2007 | 29 951,00        | 29 488,00          |
| 1. 1. 2008 | <b>30 625,00</b> | 30 084,00          |
| 1. 1. 2009 |                  | 30 879,00          |
| 1. 1. 2010 |                  | <b>32 003,00“.</b> |

An die  
Oberfinanzdirektion Niedersachsen

Nachrichtlich:

An die  
Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden  
anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen  
Rechts

— Nds. MBL Nr. 3/2010 S. 60

## F. Kultusministerium

**Durchführung des Berufsbildungsgesetzes;  
hier: Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für  
die Berufung der Mitglieder des Landesausschusses  
für Berufsbildung bei der LReg (§ 82 BBiG)**

**Bek. d. MK v. 15. 1. 2010 — 45.6-87 012/2 —**

Die zehnte Amtsperiode des Landesausschusses für Berufsbildung endet am 6. 8. 2010. Für die elfte Amtsperiode sind rechtzeitig neue Mitglieder zu bestellen. Eine Wiederberufung ist zulässig. Dies gilt auch für die stellvertretenden Mitglieder.

Vorschlagsberechtigt sind nach § 82 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes

— für die sechs Beauftragten der Arbeitgeber und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter:

die auf Landesebene bestehenden Zusammenschlüsse der Kammern, der Arbeitgeberverbände und der Unternehmerverbände,

— für die sechs Beauftragten der Arbeitnehmer und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter:

die auf Landesebene bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung.

Die Vorschlagsberechtigung ist im Einzelnen darzulegen; dabei ist insbesondere von den Arbeitnehmervereinigungen die Zahl ihrer Mitglieder anzugeben.

Hiermit werden die genannten Vorschlagsberechtigten aufgefordert, ihre Vorschläge in doppelter Ausfertigung

**bis zum 1. 6. 2010**

der Geschäftsstelle des Landesausschusses für Berufsbildung im Niedersächsischen Kultusministerium, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, einzureichen.

Die Vorschläge müssen folgende Angaben enthalten:

— Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift, Telefonnummer, Telefax-Nummer, E-mail-Anschrift, Verbandszugehörigkeit

sowie einen Hinweis darauf, ob die oder der Vorgeschlagene als Mitglied oder als stellvertretendes Mitglied benannt wird.

Bei der personellen Auswahl wird gebeten, darauf zu achten, dass nach Möglichkeit zur Hälfte Frauen benannt werden (§ 12 Abs. 2 NGG). Ferner wird gebeten, bei der Einreichung der Vorschläge die Aufgaben des Landesausschusses für Berufsbildung und die Tatsache zu berücksichtigen, dass die Zahl der Ausschussmitglieder begrenzt ist.

— Nds. MBL Nr. 3/2010 S. 61

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft,  
Verbraucherschutz und Landesentwicklung**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Flurbereinigung Hesel-Friedeburg, Landkreis Wittmund)**

**Bek. d. ML v. 15. 12. 2009 — 306.3-611 Hesel-Friedeburg —**

Die GLL Aurich hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. 12. 2008 (BGBl. I S. 2794) für das Flurbereinigungsverfahren Hesel-Friedeburg, Landkreis Wittmund, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 3 a Satz 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Hesel-Friedeburg ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 3/2010 S. 61

## **K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz**

### **Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine**

**Bek. d. MU v. 7. 1. 2010 — 25-6232/5 —**

**Bezug:** Bek. d. Bezirksregierung Braunschweig v. 3. 7. 2001 (ABl. für den Regierungsbezirk Braunschweig S. 151), zuletzt geändert durch Bek. v. 12. 1. 2009 (Nds. MBl. S. 98)

Gemäß § 58 Abs. 2 WVG vom 12. 2. 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 5. 2002 (BGBl. I S. 1578), wird die in der Verbandsversammlung vom 11. 12. 2009 beschlossene und durch Erl. des MU vom 7. 1. 2010 genehmigte 10. Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine bekannt gemacht:

#### **„10. Satzungsänderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Peine vom 9. 3. 2001 in der zurzeit gültigen Fassung der 9. Änderungssatzung vom 12. 12. 2008**

##### **Artikel 1**

##### **Änderung der Verbandssatzung**

Im § 3 Abs. 1 wird folgende Nr. 5 als Aufgabe hinzugefügt:

» 5. Hochwasserschutz, soweit ihm dies im Einzelfall übertragen worden ist.«

##### **Artikel 2**

##### **Anpassung der Verbandskarte der Anlage 1 zur Satzung des Wasserverbandes Peine**

Durch die Aufgabenerweiterung des Hochwasserschutzes für die Samtgemeinden Lutter und Baddeckenstedt sowie die Aufgabenübernahme der Abwasserentsorgung von der Gemeinde Vechede ist die Verbandskarte, wie in der **Anlage** zu dieser Satzungsänderung erfolgt, anzupassen.

##### **Artikel 3**

##### **Inkrafttreten der Satzung**

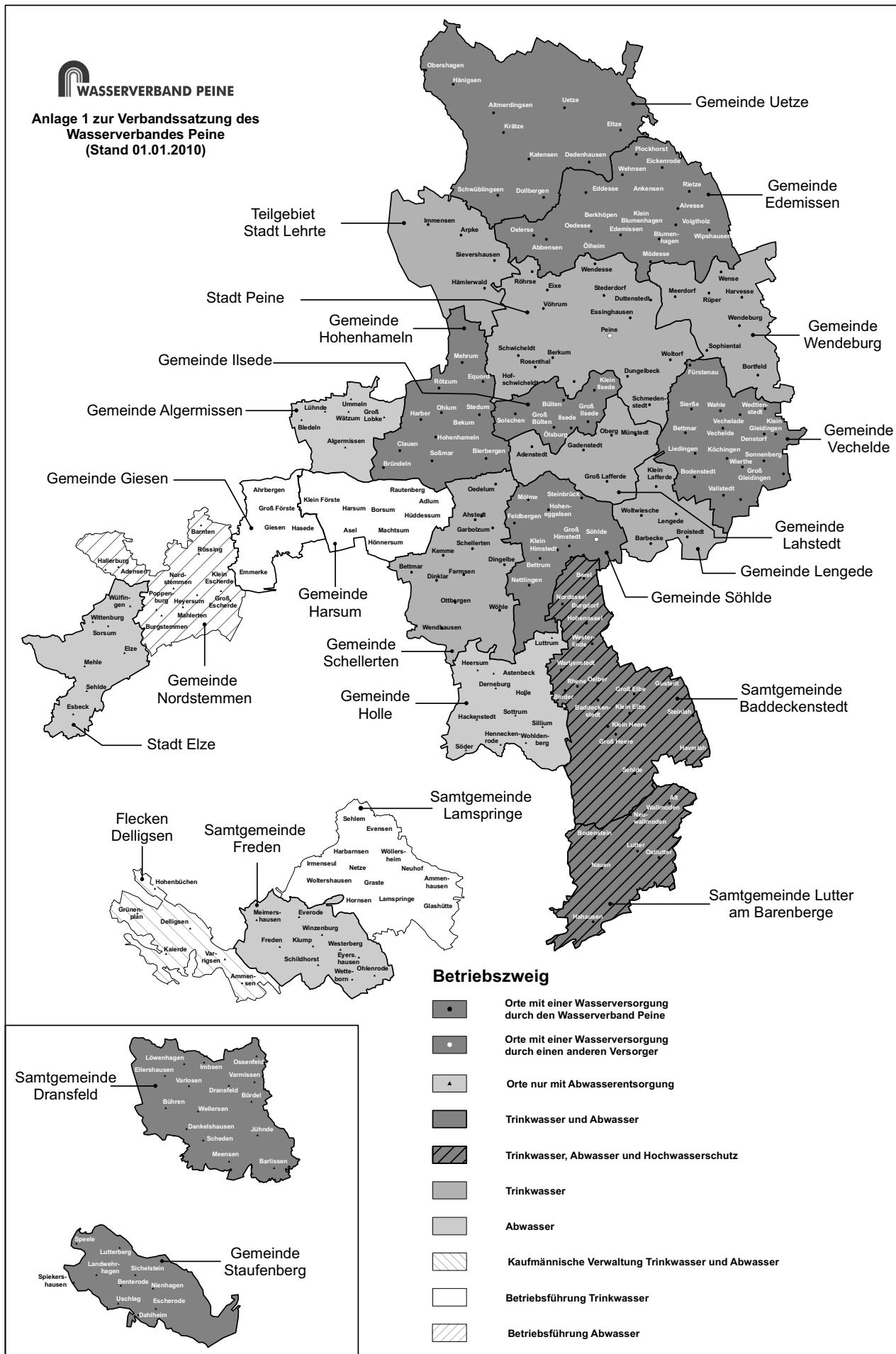
Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2010 in Kraft.“

— Nds. MBl. Nr. 3/2010 S. 62



WASSERVERBAND PEINE

# Anlage 1 zur Verbandssatzung des Wasserverbandes Peine (Stand 01.01.2010)



## Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

### Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Verknüpfungshaltestelle Eintracht-Stadion, Braunschweig)

**Bek. d. NLStBV v. 5. 1. 2010  
— 3327.30161-08/09-Stadion —**

Die Braunschweiger Verkehrs-AG hat bei der NLStBV den Umbau der Verknüpfungshaltestelle Eintracht-Stadion in Braunschweig gemäß § 28 Abs. 2 PBefG beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2573), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 3/2010 S. 64

## Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

### Festsetzung der Abmessungen der links- und rechtsseitigen Hauptdeiche im Gebiet des Deichverbandes Heede-Aschendorf-Papenburg

**Bek. d. NLWKN v. 15. 12. 2009 — 62210-157-001 —**

#### A. Verfügender Teil

Gemäß § 4 Abs. 1 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 28. 10. 2009 (Nds. GVBl. S. 366), sowie § 30 a Satz 2 NDG i. V. m. § 1 Nr. 2 ZustVO-Deich vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 549) werden folgende Abmessungen festgesetzt:

#### 1. Abmessungen und Bestandteile des Deiches

##### 1.1 Abmessungen des Deichkörpers

| Deich-<br>km <sup>1</sup> ) | Außen-<br>böschung<br>Neigung | Deichkrone<br>Höhe | Binnen-<br>böschung<br>Breite | Binnen-<br>böschung<br>Neigung |
|-----------------------------|-------------------------------|--------------------|-------------------------------|--------------------------------|
| <b>linker<br/>Emsdeich</b>  |                               |                    |                               |                                |
| 48 + 200                    |                               |                    |                               |                                |
| bis                         | 1 : 4                         | NN + 6,00 m        | 3,0 m                         | 1 : 3                          |
| 50 + 100                    |                               |                    |                               |                                |
| 50 + 100                    |                               |                    |                               |                                |
| bis                         | 1 : 4                         | NN + 6,10 m        | 3,0 m                         | 1 : 3                          |
| 56 + 200                    |                               |                    |                               |                                |
| 56 + 200                    |                               |                    |                               |                                |
| bis                         | 1 : 4                         | NN + 6,20 m        | 3,0 m                         | 1 : 3                          |
| 58 + 000                    |                               |                    |                               |                                |
| 58 + 000                    |                               | NN + 6,20 m        |                               |                                |
| bis                         | 1 : 4                         | fallend auf        | 3,0 m                         | 1 : 3                          |
| 58 + 100                    |                               | NN + 5,70 m        |                               |                                |

| Deich-<br>km <sup>1</sup> ) | Außen-<br>böschung<br>Neigung | Deichkrone<br>Höhe | Binnen-<br>böschung<br>Breite | Binnen-<br>böschung<br>Neigung |
|-----------------------------|-------------------------------|--------------------|-------------------------------|--------------------------------|
| <b>rechter<br/>Emsdeich</b> |                               |                    |                               |                                |
| 58 + 100                    |                               |                    |                               |                                |
| bis                         | 1 : 4                         | NN + 6,20 m        | 3,0 m                         | 1 : 3                          |
| 61 + 100                    |                               |                    |                               |                                |
| 61 + 100                    |                               |                    |                               |                                |
| bis                         | 1 : 4                         | NN + 6,10 m        | 3,0 m                         | 1 : 3                          |
| 65 + 550                    |                               |                    |                               |                                |
| 65 + 550                    |                               |                    |                               |                                |
| bis                         | 1 : 4                         | NN + 6,00 m        | 3,0 m                         | 1 : 3                          |
| 66 + 600                    |                               |                    |                               |                                |
| 66 + 600                    |                               |                    |                               |                                |
| bis                         | 1 : 4                         | NN + 6,10 m        | 3,0 m                         | 1 : 3                          |
| 70 + 900                    |                               |                    |                               |                                |

<sup>1</sup>) Die Kilometrierung entspricht der Kilometrierung aus dem Generalplan Küstenschutz Niedersachsen/Bremen — Festland —, 2007.

#### 1.2 Abmessungen der Sicherungswerke

##### 1.2.1 Linker Emsdeich

Flach geneigte Binnenberme mit einem 3,0 m breiten Deichverteidigungsweg (Quergefälle 2,5 %).

Deichentwässerungsgraben mit folgenden Abmessungen:

Sohlentiefe: > 1,0 m

Sohlenbreite: 0,80 m

Böschungsneigung: 1 : 1,5 bis 1 : 2

Schöpfwerke Brual (km 49 + 020), Brahe (km 51 + 460) und Rhede (km 53 + 500).

##### 1.2.2 Rechter Emsdeich

Flach geneigte Binnenberme mit einem 3,0 m breiten Deichverteidigungsweg (Quergefälle 2,5 %).

Deichentwässerungsgraben mit folgenden Abmessungen:

Sohlentiefe: > 1,0 m

Sohlenbreite: 0,80 m

Böschungsneigung: 1 : 1,5 bis 1 : 2.

Deckwerk auf der Außenböschung von km 61 + 700 bis km 70 + 300.

Teekabfuhrweg von km 58 + 500 bis km 70 + 300.

Der Deichverteidigungsweg und der Entwässerungsgraben fehlen zwischen km 59 + 500 und km 61 + 600 im Zuge der Landesstraße L 52.

Schöpfwerk Tunxdorf (km 67 + 720).

#### 2. Pläne

Die unter A. beschriebenen Abmessungen des Deiches sind zu ersehen aus

- dem mitveröffentlichten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 30 000 (**Anlage**)
- dem Lageplan im Maßstab 1 : 10 000 (Anlagen 1.1 und 1.2)
- den Längsschnitten im Maßstab 1 : 10 000/1 : 100 (Anlage 2)
- den Regelprofilen im Maßstab 1 : 100 (Anlagen 3.1, 3.2 a/b, 4).

Die bezeichneten Pläne sind Bestandteil dieser Bestickfestsetzung. Ausfertigungen von ihnen werden beim Landkreis Emsland, beim Deichverband Heede-Aschendorf-Papenburg und beim NLWKN, Betriebsstelle Meppen, aufbewahrt. Dort können sie von jedermann kostenlos eingesehen werden.

**B. Begründung**

Die Abmessungen des rechten und linken Emsdeiches waren vor dem Hintergrund veränderter Verhältnisse durch den Bau des Emssperrwerkes neu zu bestimmen. Dabei galt es die im Planfeststellungsbeschluss zum Emssperrwerk vom 14. 8. 1998 i. d. F. des Planänderungsbeschlusses vom 22. 7. 1999 festgelegten Lastfälle bei der Bemessung anzuwenden.

Der Bemessungslastfall wurde von der Bundesanstalt für Wasserbau, Abteilung Küste, in Hamburg ermittelt.

Danach ist für die Deichbemessung das Schließen des Emssperrwerkes bei NN + 3,50 m bei einem Sturmflutwasserstand von NN + 5,30 m, freiem Durchfluss in der Seeschiffahrtsöffnung und einer weiteren Toröffnung und einem Oberwasserabfluss von 450 m³/s maßgebend.

Gemäß § 4 Abs. 1 NDG wurde der Deichverband Heede-Ashendorf-Papenburg als Träger der Deicherhaltung angehört.

**C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Bestickfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

— Nds. MBL Nr. 3/2010 S. 64

**Feststellung gemäß § 6 NUVPG;  
Nacherhöhung des Weser-Hauptdeiches  
im Bereich Wurthfleth bis Rechtebe  
im Landkreis Cuxhaven**

**Bek. d. NLWKN v. 5. 1. 2010  
— GB VI L 10-62211-163-007 —**

Der rechtsseitige Weser-Hauptdeich zwischen Wurthfleth und Rechtebe soll auf die erforderliche Bestickhöhe gebracht werden. Auf dieser Strecke von 1,8 km Länge weist der Deich Fehlhöhen bis zu 1,60 m auf.

Die Baumaßnahme findet überwiegend in den Grenzen der bereits jetzt vorhandenen Deichtrasse statt. Es müssen aber auch außendeichs- und binnendeichsliegende Flächen in Anspruch genommen werden. Der Treibselräumweg, ein außendeichs- und binnendeichs- und ein Teil des Deichverteidigungsweges werden neu gebaut.

Beim Deichentwässerungsgraben (Rhynschloot) werden die Böschungen mit Steinen befestigt. Die Steinfugen werden nicht mit Beton oder Bitumen vergossen, sondern mit Schilfrhizomen bepflanzt.

Die Planung sieht vor, den erforderlichen Klei aus einer bereits genehmigten außendeichs- und binnendeichs- und ein Teil des Deichverteidigungsweges werden neu gebaut.

Im Vorfeld der Maßnahme wird im Außendeich eine Ackerfläche in einer Fläche für Brutvögel hergestellt. Die Größe dieser temporären Fläche wird im Rahmen der Eingriffsregelung festgelegt.

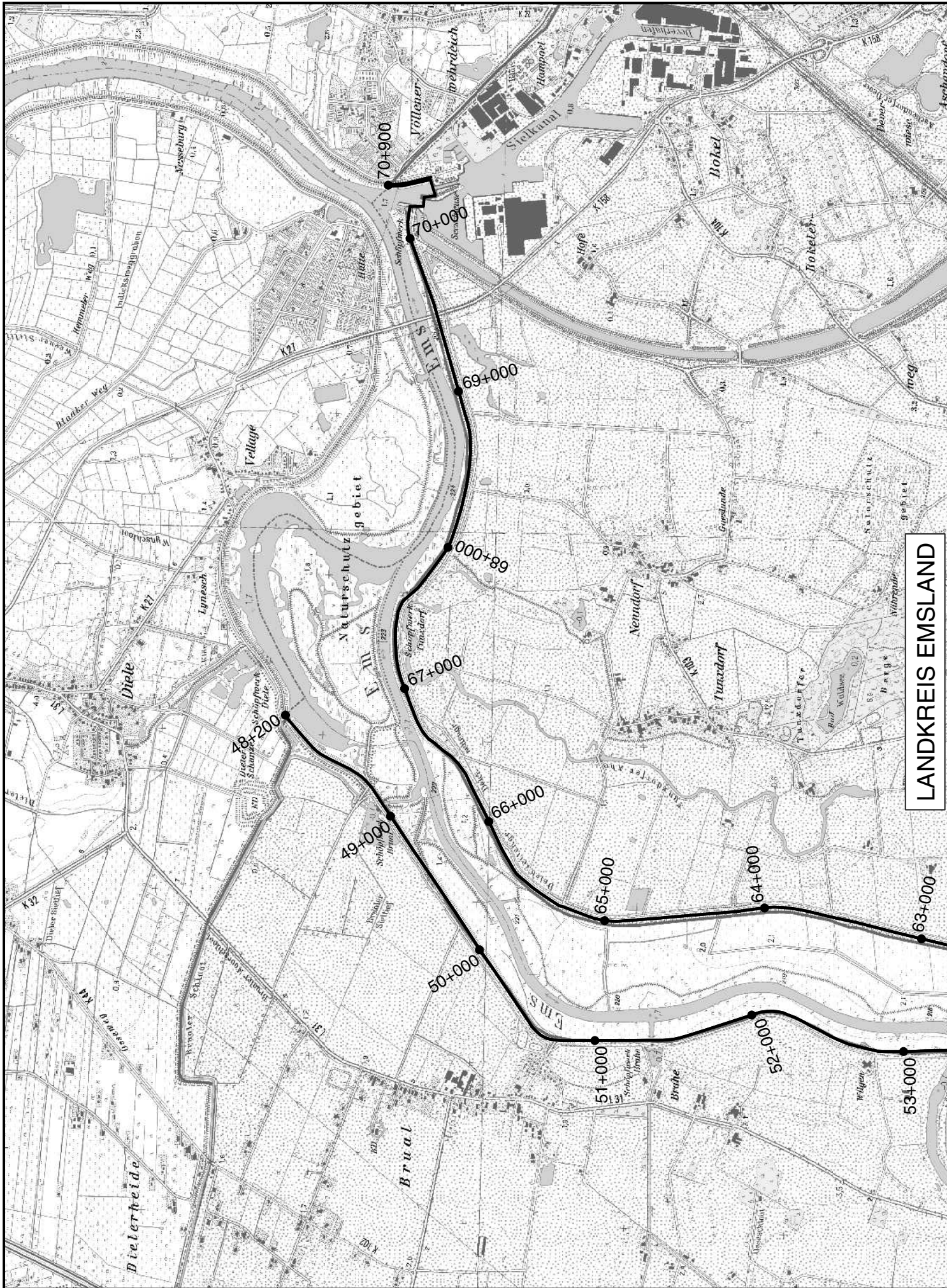
Es handelt sich um eine Maßnahme des Deichbaus: Unter Nummer 16 der Anlage 1 NUVPG i. d. F. vom 30. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 179), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 9. 2009 (Nds. GVBl. S. 361), sind „Bauten des Küstenschutzes zur Bekämpfung der Erosion und meeres- und küstentechnischer Arbeiten, die geeignet sind, Veränderungen der Küste mit sich zu bringen, mit Ausnahme der Unterhaltung und der Wiederherstellung solcher Bauten“ aufgeführt. Hierfür ist die Einzelfallprüfung vorgesehen. Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 NUVPG ist die Einzelfallprüfung auch bei einer wesentlichen Änderung des Vorhabens erforderlich.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für die Maßnahme — Nacherhöhung des Weser-Hauptdeiches im Bereich Wurthfleth bis Rechtebe — gemäß § 6 NUVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gegen diese Feststellung kann ein anerkannter Naturschutzverein innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben, wenn er durch die Entscheidung in seinen satzungsgemäßen Aufgaben berührt ist.

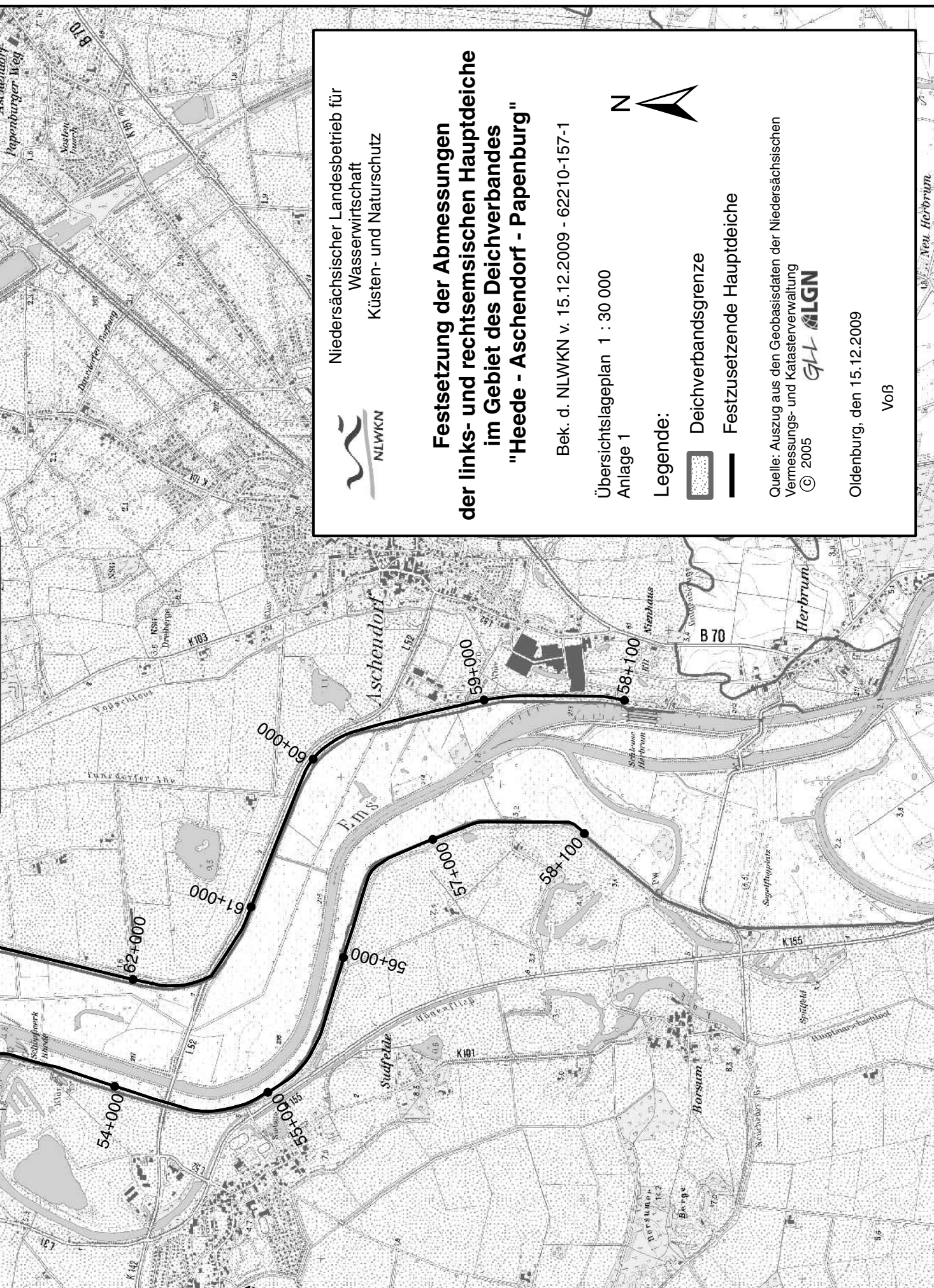
— Nds. MBL Nr. 3/2010 S. 65

**Die Anlage ist auf den Seiten 66/67 dieser Nummer des Nds. MBL. abgedruckt.**



LANDKREIS EMSLAND





Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft  
Küsten- und Naturschutz



# **Festsetzung der Abmessungen der links- und rechtsemsischen Hauptdeiche im Gebiet des Deichverbandes "Heede - Aschendorf - Papenburg"**

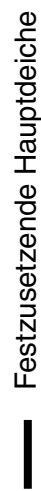
Bek. d. NLWKN v. 15.12.2009 - 62210-157-1

Übersichtslageplan 1 : 30 000  
Anlage 1

Legende:



Deichverbandsgrenze



Festzusetzende Hauptdeiche

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung  
© 2005 **GLN**

Oldenburg, den 15.12.2009

Vofß



**Verordnung**  
**über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes**  
**der Böhme von Ahlfen bis zur Mündung bei Böhme**

**Vom 12. 1. 2010**

Aufgrund der §§ 92 a und 93 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. 10. 2009 (Nds. GVBl. S. 366), wird verordnet:

**§ 1**

**Überschwemmungsgebiet**

(1) Für die Böhme wird in den Städten Soltau, Bad Fallingb., Walsrode, der Samtgemeinde Rethem/Aller und der Gemeinde Bomlitz ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet beginnt an der Bundesstraße 3 in der Ortslage Ahlfen und endet an der Einmündung der Böhme in die Aller.

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50 000 (**Anlagen 1 bis 3**) eingezeichnet. Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus 13 Karten im Maßstab 1 : 5 000, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

(3) Der Verordnungstext und die Karten können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Soltau-Fallingb. und bei den Städten Soltau, Bad Fallingb., Walsrode sowie bei der Samtgemeinde Rethem/Aller und der Gemeinde Bomlitz kostenlos eingesehen werden.

**§ 2**

**Verbote, Genehmigungspflicht**

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des NWG sowie des WHG in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 3**

**Ausnahmen**

- (1) Genehmigungsfrei im Überschwemmungsgebiet sind
- a) das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Lesesteinhaufen in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines jeden Jahres mit der Maßgabe, dass sie bei Hochwassergefahr zu entfernen sind; diese tritt ein, sobald die Böhme bordvoll ist und droht, über die Ufer zu treten,
  - b) das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozäune und Fanggatter) und selbsttätigen Viehtränken sowie
  - c) das Errichten von fest im Boden verankerten Hochsitzen und Ansitzleitern.
- (2) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam zugelassen oder rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (3) Die Zulässigkeit von Anordnungen der Wasserbehörde nach § 92 a Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 Satz 4 NWG bleibt unberührt.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBL. in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird das festgestellte gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Böhme vom 10. 6. 1913 (Verzeichnis des Oberpräsidenten der Provinz Hannover S. 10, Nr. 127 über die Wasserläufe zweiter Ordnung vom 7. 4. 1913 auf Grundlage des § 268 des Preußischen Wassergesetzes vom 7. 4. 1913), soweit es den von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitt betrifft, aufgehoben.

Braunschweig, den 12. 1. 2010

**Niedersächsischer Landesbetrieb**  
**für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**  
 Spengel

— Nds. MBL. Nr. 3/2010 S. 68

---

**Die Anlagen sind auf den Seiten 70—75 dieser Nummer des Nds. MBL. abgedruckt.**

---

**Staatliches Fischereiamt Bremerhaven**

**Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken**  
**(Muschelfischereibetrieb Wolfgang Christoffers,**  
**Norden-Norddeich)**

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven v. 9. 12. 2009**  
**— 65438-1a —**

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes Wolfgang Christoffers, Tjalkstraße 7, 26506 Norden-Norddeich, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 144), die Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:  
 „Swinplate“ (K NEU 005).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 44,250'N / 007° 45,601'E
2. 53° 44,411'N / 007° 46,235'E
3. 53° 44,367'N / 007° 46,381'E
4. 53° 44,111'N / 007° 45,788'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 18,44 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 9. 12. 2009 und endet am 8. 12. 2019.

**Widerrufsvorbehalt:**

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBL. eingelegt und als begründet angesehen werden. Falls sich die morphologischen Gegebenheiten so verändern, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs beeinträchtigt wird, wird diese Genehmigung widerrufen.

**Widerruf:**

Aufgrund der vorgenannten Genehmigung wird die Genehmigung zur Anlage der Miesmuschelkulturfläche Bakenplate (K NEU 001) vom 16. 6. 2006 (Nds. MBL. S. 685) sowie die Genehmigung zur Anlage der Miesmuschelkulturfläche „Nordland I“ K EMS 024 vom 30. 7. 2004 (ABl. des Regierungsbezirks Weser-Ems S. 778) i. V. m. der Verlängerung der Unterschutzstellung vom 27. 7. 2009 (Nds. MBL. S. 727) widerrufen. Der Widerruf wird erst wirksam, wenn der Berechtigte die Fläche, die dieser Genehmigung zugrunde liegt, nutzt, jedoch spätestens, wenn die Genehmigung für diese Fläche unanfechtbar geworden ist. Die Genehmigung für die o. a. widerrufene Fläche ist mir in jedem Fall unverzüglich im Original zurückzugeben, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

— Nds. MBL. Nr. 3/2010 S. 68

**Ausweisung und Widerruf eines Muschelkulturbezirks  
(Muschelfischereibetrieb Wolfgang Christoffers,  
Norden-Norddeich)**

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven v. 9. 12. 2009  
— 65438-1a —**

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes Wolfgang Christoffers, Tjalkstraße 7, 26506 Norden-Norddeich, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 144), die Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

**Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:**

„südlich des Schuitensandes“ (K EMS 008).

**Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:**

1. 53° 32,100'N / 006° 56,254'E
2. 53° 31,790'N / 006° 57,370'E
3. 53° 31,340'N / 006° 57,550'E
4. 53° 31,780'N / 006° 56,250'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 88,09 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 9. 12. 2009 und endet am 8. 12. 2019.

**Widerrufsvorbehalt:**

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBL. eingelegt und als begründet angesehen werden. Falls sich die morphologischen

Gegebenheiten so verändern, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs beeinträchtigt wird, wird diese Genehmigung widerrufen.

**Widerruf:**

Aufgrund der vorgenannten Genehmigung widerrufe ich meine Genehmigung zur Anlage der Miesmuschelkulturfläche „südlich des Schuitensandes“ (K EMS 008) vom 18. 4. 2007 (Nds. MBL. S. 394). Der Widerruf wird erst wirksam, wenn der Berechtigte die Fläche, die dieser Genehmigung zugrunde liegt, nutzt. Spätestens jedoch, wenn die Genehmigung für diese Fläche unanfechtbar geworden ist. Die Genehmigung für die o. a. widerrufene Fläche ist mir in jedem Fall unverzüglich im Original zurückzugeben, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

— Nds. MBL. Nr. 3/2010 S. 69

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Deutsche Biogas GmbH & Co. KG Beuchte, Friesoythe)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 30. 12. 2009  
— G/09/017 —**

Die Firma Deutsche Biogas GmbH & Co. KG Beuchte, Barßeler Straße 65, 26169 Friesoythe, hat mit Schreiben vom 14. 8. 2009 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage bei der Ortschaft Beuchte (Samtgemeinde Schladen) beantragt. In der Biogasanlage werden nachwachsende Rohstoffe und Schweinegülle eingesetzt. Das Blockheizkraftwerk hat eine Feuerungswärmeleistung von 1 733 kW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 26. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL. Nr. 3/2010 S. 69

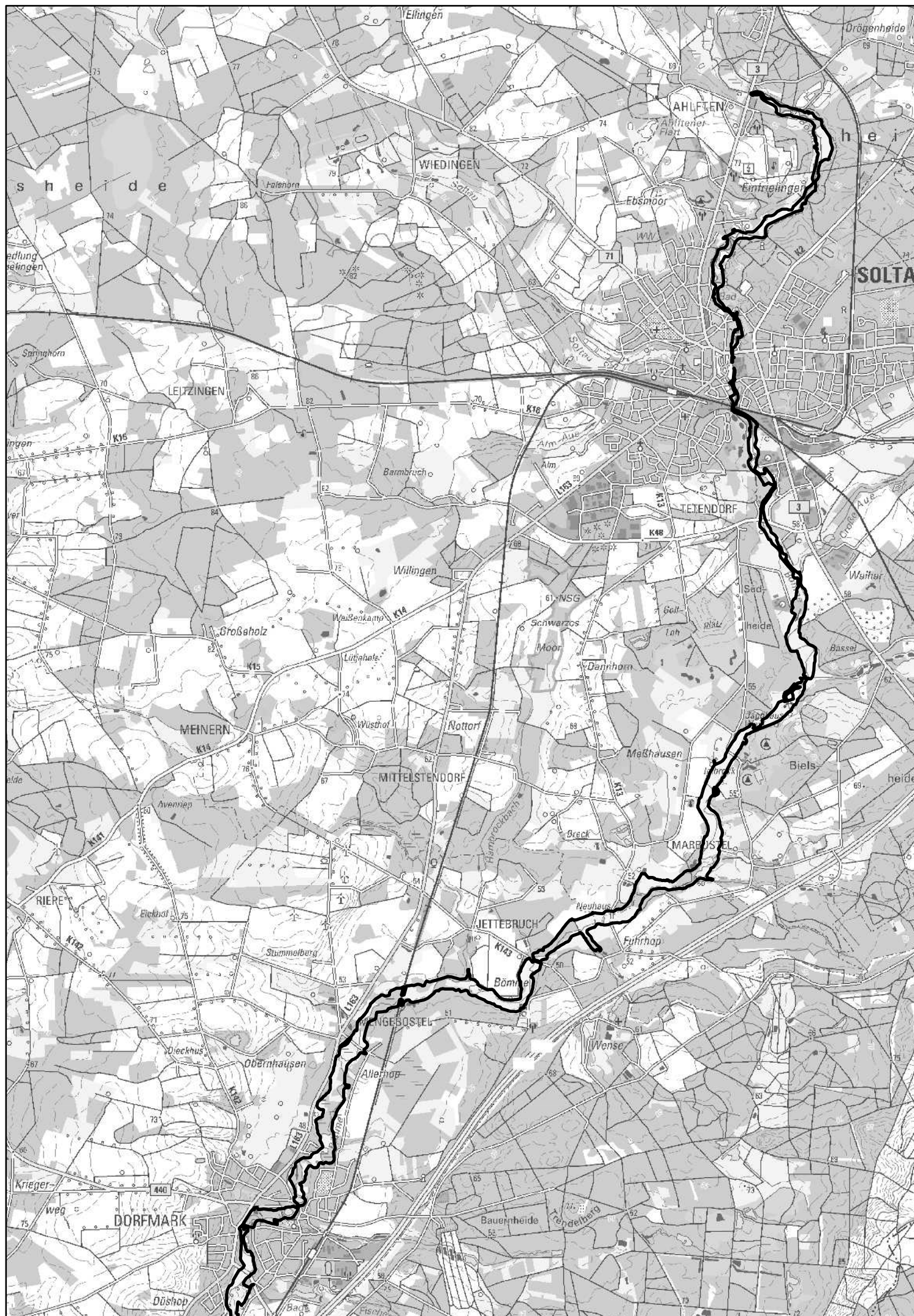
**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**

**Planfeststellung bzw. -änderung gemäß § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG  
(Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Schaumburg)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 27. 1. 2010  
— H 00003263-117 —**

Der Firma Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Schaumburg ist auf ihren Antrag vom 28. 5. 2009 mit Datum vom 8. 12. 2009 die Genehmigung für die Erhöhung der Deponie des Entsorgungszentrums Schaumburg (vormals Zentraldeponie Sachsenhagen) erteilt worden.







Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

## Ausweisung des Überschwemmungsgebietes der Böhme im Landkreis Soltau - Fallingbostel

Übersichtskarte 1 von 3

### Legende

Überschwemmungsgebiet

 festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Böhme



0 500 1.000 2.000 3.000 4.000 5.000 Meter

1:50.000

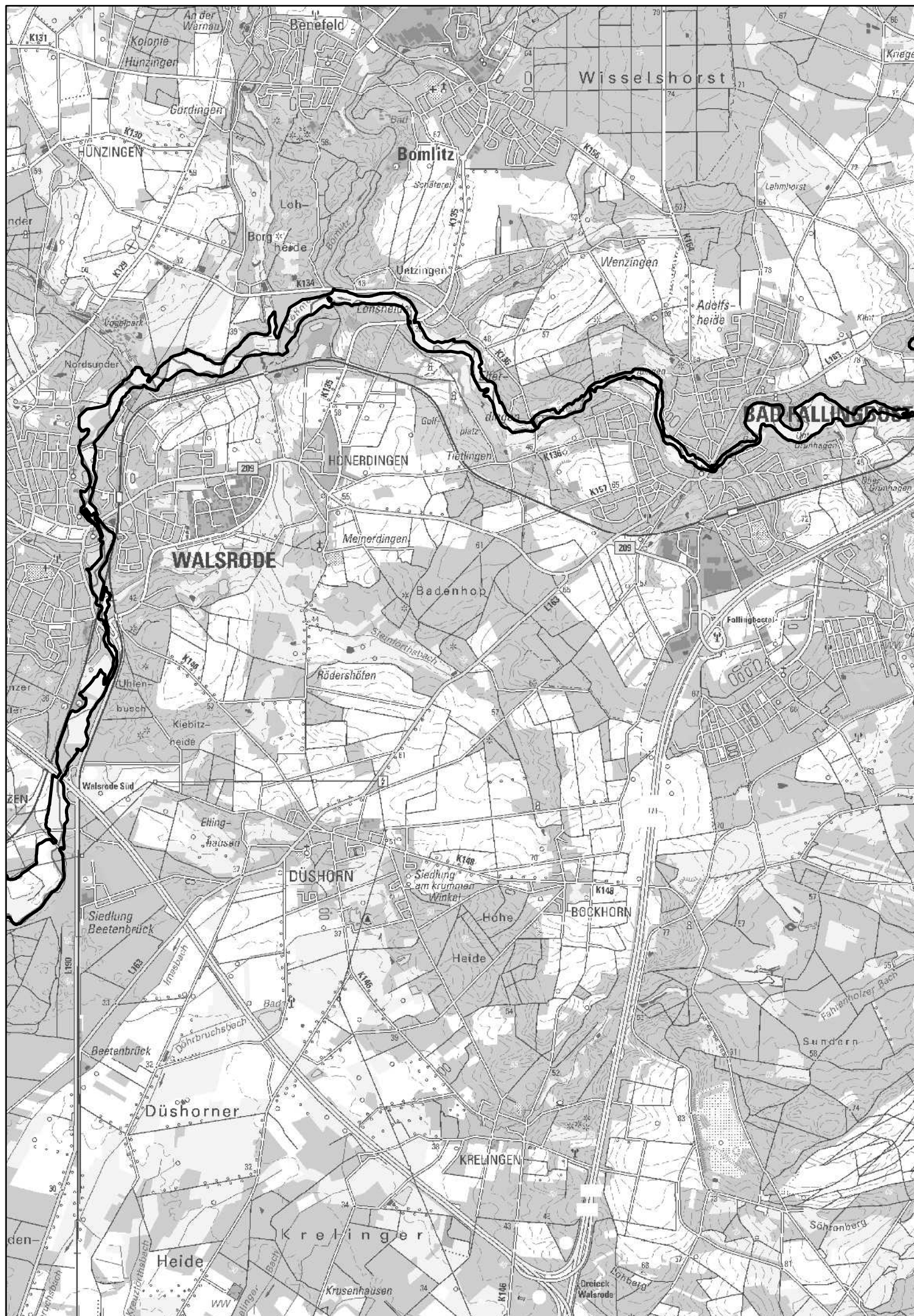
Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung



Braunschweig, den 12. 1. 2010  
Az.: GB VI.62023

*Spiegel*







Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

## Ausweisung des Überschwemmungsgebietes der Böhme im Landkreis Soltau - Fallingbostel

Übersichtskarte 2 von 3

### Legende

Überschwemmungsgebiet



festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Böhme



0 500 1.000 2.000 3.000 4.000 5.000 Meter

1:50.000

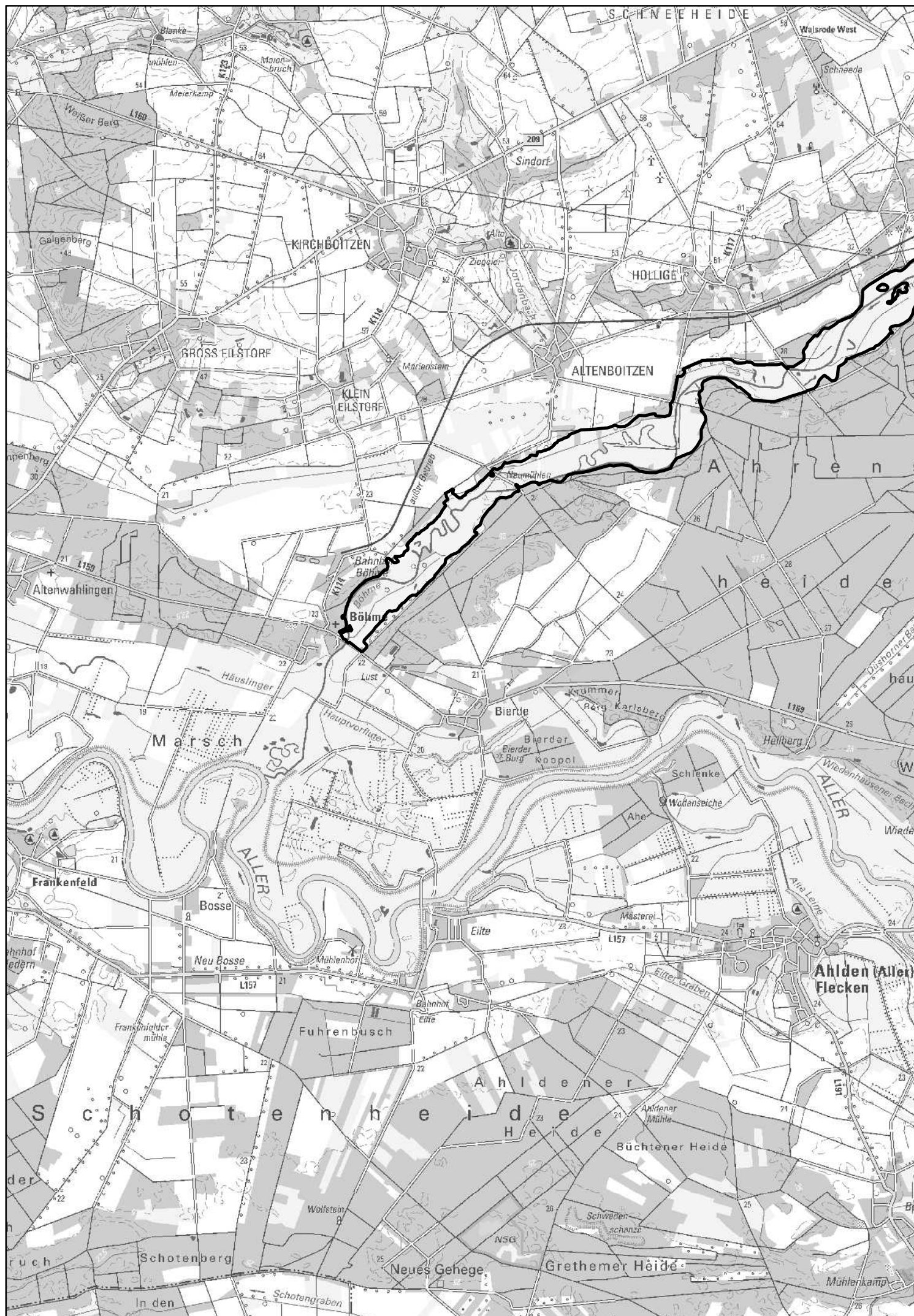
Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung



Braunschweig, den 12. 1. 2010  
Az.: GB VI.62023

*Spiegel*









Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

## Ausweisung des Überschwemmungsgebietes der Böhme im Landkreis Soltau - Fallingbostal

Übersichtskarte 3 von 3

### Legende

Überschwemmungsgebiet

 festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Böhme



0 500 1.000 2.000 3.000 4.000 5.000 Meter

1:50.000

Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung



Braunschweig, den 12. 1. 2010  
Az.: GB VI.62023

*Spiegel*

Der verfügende Teil des 19. Planänderungsbeschlusses sowie die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der **Anlage** bekannt gemacht. Auf die aufgegebenen Nebenbestimmungen im Abschnitt III des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Planänderungsbescheid (einschließlich Begründung) liegt werktags in der Zeit

**vom 28. 1. bis 10. 2. 2010 (einschließlich)**

- a) im Rathaus Sachsenhagen, Marktplatz 1, 31553 Sachsenhagen,

|                       |                      |
|-----------------------|----------------------|
| montags bis freitags  | 9.00 bis 12.00 Uhr,  |
| montags und dienstags | 14.00 bis 15.30 Uhr, |
| donnerstags           | 14.00 bis 18.00 Uhr  |

und nach vorheriger telefonischer Vereinbarung,

- b) im Rathaus Hagenburg, Schlossstr.3, 31558 Hagenburg,

|                       |                      |
|-----------------------|----------------------|
| montags bis freitags  | 9.00 bis 12.00 Uhr,  |
| montags und dienstags | 14.00 bis 15.30 Uhr, |
| donnerstags           | 14.00 bis 18.00 Uhr  |

und nach vorheriger telefonischer Vereinbarung,

öffentlich aus und kann dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit Ablauf des 10. 2. 2010 gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

— Nds. MBL Nr. 3/2010 S. 69

## Anlage

### **Planfeststellungsbeschluss**

zur 19. Planänderung des Entsorgungszentrums Schaumburg (vormals Zentraldeponie Sachsenhagen) Zentraldeponie Sachsenhagen in der Gemarkung Sachsenhagen, Stadt Sachsenhagen, Samtgemeinde Sachsenhagen, Landkreis Schaumburg.

#### **I. Entscheidung**

1. Gemäß § 31 Abs. 2 des KrW-/AbfG wird hiermit der Plan zur 19. Planänderung der Deponie Sachsenhagen festgestellt. Die Änderung besteht in der Erhöhung der Deponie auf eine Endhöhe von höchstens 70,00 m NN, welches einer Erhöhung von ca. 6 m zur bisher genehmigten Deponiehöhe entspricht. Gleichzeitig wird das Ablagerungsvolumen von 1 543 000 m<sup>3</sup> auf 1 821 000 m<sup>3</sup> erhöht.

2. Die festgestellte Planänderung besteht aus den in Abschnitt II aufgeführten Unterlagen.

3. Die unter Abschnitt III niedergelegten Nebenbestimmungen sind bei der Durchführung der Planänderung zu beachten. Im Übrigen gelten die in den bereits erteilten Planfeststellungen bzw. Planänderungen erteilten Nebenbestimmungen unverändert fort, soweit in diesem Bescheid keine anderen Regelungen getroffen werden.

4. Die Kosten des Planfeststellungsverfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

#### **II. Antragsunterlagen**

(nicht veröffentlicht)

#### **III. Nebenbestimmungen**

(nicht veröffentlicht)

#### **IV. Begründung**

(nicht veröffentlicht)

#### **V. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, einzulegen.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Bioenergie Adensen GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 7. 1. 2010  
— HI-09-021-01-11.2 —**

Das Unternehmen Bioenergie Adensen GmbH & Co. KG, Neustadt 2, 31171 Nordstemmen-Adensen, hat am 27. 10. 2009 gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), die Errichtung und den Betrieb eines Blockheizkraftwerkes für den Einsatz von Biogas beantragt. Die Feuerungswärmeleistung der Anlage liegt bei ca. 1 035 kW (FWL).

Die Anlage wird der Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), zugeordnet.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dieses festgestellte Prüfergebnis ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 3/2010 S. 76

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Geestland Putenspezialitäten GmbH & Co. KG,  
Wildeshausen)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 7. 1. 2010  
— 3120-40211/1-7.2-48 —**

Die Firma Geestland Putenspezialitäten GmbH & Co. KG, Düstingstr. 61, 27793 Wildeshausen, hat mit Antrag vom 7. 9. 2009 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung ihrer Schlachthanlage für Puten auf dem o. g. Betriebsgrundstück beantragt.

Antragsgegenstand ist die Verlegung des Pfortnerhäuschens, die Errichtung einer Fetttankstelle, die Errichtung einer Bodenwaage und die Umnutzung von Pkw-Parkplätzen in Lkw-Parkplätze.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.13.1 der Anlage UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 3/2010 S. 76

**Genehmigung gemäß § 10 BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Exploitation Mij. Neede BV)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 15. 1. 2010  
— 3103-40211/1-7.34-9 —**

Die Firma Exploitation Mij. Neede BV, Rapenburg 29, NL-7161 EB Neede, hat einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830) in der jeweils geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen (Fleischverarbeitungsbetrieb) in 49824 Laar/Eschebrügge, Brookdiek, gestellt.

Gegenstand des Verfahrens ist die Neuerrichtung einer Produktionsanlage zur Verarbeitung/Zubereitung von Frischfleisch und zur Verarbeitung von Fleischwaren sowie deren Konfektionierung und Verpackung und die Errichtung eines Kühlhauses. Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach der Genehmigungserteilung und der Errichtung der Anlage begonnen werden.

Die Anlage fällt unter Nummer 7.34 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV in der jeweils geltenden Fassung.

Gemäß lfd. Nr. 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz vom 27. 10. 2009 (Nds. GVBl. S. 374) in der jeweils geltenden Fassung ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG und die Antragsunterlagen liegen

**vom 3. 2. bis zum 2. 3. 2010**

bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme aus:

- **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 423,
 

|                          |                     |
|--------------------------|---------------------|
| montags bis donnerstags  |                     |
| in der Zeit von          | 8.00 bis 16.30 Uhr, |
| freitags in der Zeit von | 8.00 bis 14.00 Uhr, |
- **Samtgemeinde Emlichheim**, Hauptstraße 24, 49824 Emlichheim, Rathaus, Raum 53,
 

|                         |                        |
|-------------------------|------------------------|
| montags bis freitags    |                        |
| in der Zeit von         | 7.30 bis 12.30 Uhr und |
| montags bis donnerstags |                        |
| in der Zeit von         | 14.00 bis 17.30 Uhr.   |

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 16. 3. 2010**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001) in der jeweils geltenden Fassung sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen einer Einwenderin oder eines Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden anlässlich eines Erörterungstermins mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Dieser Termin findet statt am **Dienstag, dem 13. 4. 2010**, ab 10.00 Uhr im Haus Ringerbrüggen der Samtgemeinde Emlichheim, Hauptstraße 24, 49824 Emlichheim. Sollte die Erörterung am 13. 4. 2010 nicht abgeschlossen werden können,

wird sie an den darauf folgenden Werktagen zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und diese die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzen kann.

— Nds. MBL Nr. 3/2010 S. 77

## Stellenausschreibungen

Im Referat 7 (Plenum, Ausschüsse, Eingaben, Drucksachen) des **Niedersächsischen Landtages** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der neu geschaffene Dienstposten

### **einer Europareferentin oder eines Europareferenten**

zu besetzen. Eine Planstelle der BesGr. A 16 steht zur Verfügung.

Es ist vorgesehen, der Dienstposteninhaberin oder dem Dienstposteninhaber vornehmlich die folgenden Aufgaben zu übertragen:

1. Betreuung des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten und Medien in allen Ausschussangelegenheiten mit sämtlichen im parlamentarischen Kontext wahrzunehmenden Aufgaben der Ausschussassistenten.
2. Unterstützung der weiteren Fachausschüsse des Landtages bei der Beratung von europapolitischen Themen, mit denen sie federführend oder im Rahmen der Beteiligung des LT an EU-Angelegenheiten nach § 62 a GO-LT mitberatend befasst sind. Dazu gehört insbesondere
  - die „Vorfeldbeobachtung“ von landesrelevanten Entwicklungen auf EU-Ebene,
  - die Auswertung des Arbeits- und Legislativprogramms der EU-Kommission im Hinblick auf die legislativen Kompetenzen des LT, seines Budgetrechts und etwaige Auswirkungen auf die Interessensphäre der Träger kommunaler Selbstverwaltung,
  - die Vorbereitung von Empfehlungen zur weiteren parlamentarischen Behandlung der EU-Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, zu denen die LReg dem LT gemäß Artikel 25 Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gibt, und
  - die Mitwirkung bei den Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsanalysen zu allen politischen und legislativen Dokumenten der Europäischen Kommission, zu denen der LT Stellungnahmen beabsichtigt.
3. Darüber hinaus wird der Dienstposteninhaberin oder dem Dienstposteninhaber die Fertigung von Stellungnahmen zu den europapolitischen Themen der Landtagsdirektoren- und der Landtagspräsidentenkonferenzen obliegen.

Die — u. U. auch zeitweilige — Zuweisung weiterer Aufgaben bleibt vorbehalten, die der Landtagsverwaltung als parlamentarischer Serviceeinrichtung obliegen.

Von der Bewerberin oder dem Bewerber wird erwartet, dass sie oder er sich eigeninitiativ und im Kontakt mit der LReg, der Landesvertretung und den zuständigen Stellen der EU die erforderlichen Informationen erschließt, sie auswertet und für die parlamentarische Arbeit aufbereitet; dazu gehört eine systematische Nutzung der einschlägigen Datenbanken.

Die Stellenausschreibung richtet sich an Nachwuchskräfte mit der durch Prüfung erworbenen Befähigung für das 2. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste oder der Befähigung für das Richteramt, die bereits über — nicht nur kurzfristige — praktische und möglichst im Landesdienst erworbene Verwaltungserfahrungen verfügen.

Gesucht wird eine engagierte, einsatzfreudige und stark belastbare Persönlichkeit, die neben einem hohen Maß an Eigenverantwortung und Durchsetzungskraft über eine besondere Fähigkeit zu kooperativer Zusammenarbeit in einer sich als Serviceeinrichtung für das Parlament verstehenden Verwaltung verfügt. Die Aufgabe erfordert ein ausgeprägtes Verständnis allgemeinpolitischer und europapolitischer Zusammenhänge und parlamentarischer Abläufe ebenso wie eine

überdurchschnittliche Auffassungsgabe und Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift. Verhandlungssichere Kenntnisse zumindest einer Fremdsprache, vorzugsweise Englisch, sind Voraussetzung. Die Eignung für diesen Dienstposten sollte durch praktische Erfahrungen unterstrichen werden, die in auf europäischer Ebene tätigen Einrichtungen erworben worden sind. Die Bereitschaft zu teils auch mehrtägigen Reisen wird erwartet.

Der Dienstposten ist nicht teilzeitgeeignet.

Schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen werden begrüßt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 17. 2. 2010** an den Präsidenten des Niedersächsischen Landtages — Landtagsverwaltung —, Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1, 30159 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 3/2010 S. 77

Im **Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**ein Dienstposten/Arbeitsplatz im Referat 23  
— Freizeit-, Gesundheits- und Kulturwirtschaft —**

zu besetzen. Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. A 14/EntgeltGr. 14 TV-L bewertet.

Dem Dienstposten/Arbeitsplatz sind insbesondere folgende Aufgabenbereiche zuzuordnen:

- Grundsatzangelegenheiten der Förderpolitik,
- Fachliche Verantwortung für die touristischen Förderinhalte in den EFRE-Programmen,
- Vorbereitung und Begleitung von Förderentscheidungen.

Vorausgesetzt wird ein mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine vergleichbare Qualifikation oder die bereits vor dem 1. 4. 2009 erworbene Befähigung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes. Die Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 kann ggf. auch im Rahmen einer Qualifizierung nach § 12 Abs. 3 NLVO erlangt worden sein.

Erforderlich sind einschlägige Kenntnisse im Zuwendungsrecht sowie praktische Erfahrungen mit dem Einsatz von Fördermitteln, insbesondere europäischer Fördergelder.

Bewerberinnen und Bewerber sollten über ein hohes Maß an Kommunikations-, Kontakt- und Teamfähigkeit sowie Interesse an touristischpolitischen Fragestellungen verfügen. Die Aufgabe erfordert das Weiteren selbstständiges Arbeiten, Einsatzbereitschaft, Durchsetzungsfähigkeit, Belastbarkeit, sichere Verhandlungsführung, politisches Gespür und soziale Kompetenz.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Das MW strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Positionen an, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht. Nach Maßgabe des § 5 NGG werden Frauen bei der Besetzung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes vorrangig berücksichtigt.

Das MW hat sich im Rahmen des audit berufundfamilie® zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie auditieren und zertifizieren lassen.

Bewerbungen sind **bis zum 12. 2. 2010** an das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Referat Z 1, Friedrichswall 1, 30159 Hannover, zu richten. Für Rückfragen stehen Herr Henkenberens, Tel. 0511 120-5459, und Frau Flemming, Tel. 0511 120-5468, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 3/2010 S. 78

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugsündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,65 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**